

„von obgenanntem Rabbiner in Straf genommen wurde, sollen den halben Theil der Straf (außerhalb der M., müssen) uns zukommen zu lassen verbunden sein.“

252. Ehrenbreitstein den 8. Januar 1680.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Als der hochwürdigster unser gnädigster Churfürst und Herr zu Trier, für hochnötig befinden, dero annoch uf den Bainen habende Militz also zu reguliren, wie es die jetzigen Zeiten und des Landts Gelegenheit erfordern thun, also ist derhalben folgende Verordnung geschehen:

1. Die Officierer sollen mit behöriger Sorgfalt daran seyn, damit die Compagnien in der Anzahl Mannschafft, wie anjehz bestelt worden, conservirt, mithin die Keuthe, als denen ihre Gebührnuß richtig gereicht wird, also gehalten werden, damit selbige zum Verlauff dieweniger Unlaß bekommen; bevorab aber selbige mit erträglicher Kleidung und gutem gewehr, die Keuther auch mit tauglichen Pferden und nötiger Montirung versehen und dabei erhalten werden; wan aber über das, einer seiner Ehren, Eid und Pflichten vergessen, und aufreissen, fort nach angewendetem möglichen Fleiß nicht zu betretten sein wurde, der solle durch anderwerte Anwerbung, vermiß anwendung des in selbigem monat verfallenen, dem Ausgerissenen etwa rückständigen, oder vor des Andern Annehmung in selbigem Monat zuvor erschienenem Solds, ersetzt, bei sothaner Werbung aber kein Reservat oder Condition, als nemlich das, daß die Dienstjahren uf sichere Zeit zu stellen und was dergleichen sein mögte, von den Officierern gebraucht, weniger jemandt zum Dienst gezwungen werden.

2. Massen dan auch ohne churfürstl. gnädigstes Vorwissen und Consens kein Hauptmann, Rittmeister, Lieutenant, Fenderich, Cornet, Zeugwart, Adjutant und dergleichen Officiere angenohmen oder cassirt werden sollen.

3. Ebener gestalt wird keinem Officierer erlaubt, die gemeine Knechte, so erheblicher Ursachen halber nicht mehr dienen wollen oder können, zu verabschieden, zu vertauschen, oder sonsten mit selbigen einigen trafique zu treiben; sondern da sich jemand von den Officierern

gelüsten lassen würde, hierwieder zu handeln, derselbe solle, neben Verlust seiner Charge, hohe churfürstl. Ungnad zu gewarten haben.

4. Da aber einer oder ander von den Unterofficieren oder gemeinen Knechten verlaufen, sterben oder verabscheidet würde, so solle der Officierer schuldig sein, solchen Abgang dem Commissario, oder der an dessen platz bei Hand ist, alsobaldt anzuzeigen, des Verabscheideten Paß ufweisen und recognosciren zu lassen, deswegen, neben dem Hauptmann, auch der Lieutenant und Feldwebel von der Compagnie eine Liste halten, sie Officierer auch dem Soldaten mehr nicht als ein Monat Soldt vorstrecken, und solches jedesmal schriftlich verzeichnen, welcher Vorschuß ihnen solchen Falls, sonsten aber nicht, wieder gut gethan werden solle.

5. So wollen auch Ihro churfürstl. Gnaden keineswegs gestatten, daß einigen Unterofficierern und gemeinen Knechten der Monat Soldt gezahlt werde, der nicht zuvordrist von dem Commissariat assentirt seye, demnegst einen ganzen, oder wenigst über den halben Monat gedient habe; deme jedoch von anfang der Werbung das Commiß zu reichen, doch dieses solcher Gestalt, wie der Werbung halber in dem ersten S. gemeldet worden.

6. Gleichermassen sollen die Officierer nicht mehr Commißbrodt als den ihrigen gebühret erheben, deswegen die Officierer so auscommandirt werden, vor ihrem Abzug die Anzahl der commandirten Mannschafft mit des Commandanten schriftlich Zeugniß richtig angeben, damit deren Portionen an Brod, weilen selbiges an den Orthen wohin sie beordert werden gereicht bekommen, eingehalten werden; und dafern von ihnen, den Officierern, diesem und obigem also nicht eingefolgt werde, solle gegen den Verbrecher von Sr. churfürstl. Gnaden scharffe Andung geschehen, der Commissarius auch die zweifache Rechnung des Brodts den Officierern an ihrer Gage einzeln decourtiren.

7. Wan auch der Reuterei die Fourage in natura gereicht, oder solche bei denen Underthanen zu erheben angewiesen wird, so haben die Officierer und deren untergebene Reuter und Knechte ein mehreres an Gefuder als ihnen gebühret nicht zu erheben; und da solches, bevorab bei den Underthanen, geschehen würde, hetten diese solches

ihren Beambten, und selbige es dem Commissario anzuzeigen, welcher ihnen solches an dem Soldt abziehen und den Underthanen wieder gut machen, gegen selbige aber wegen solcher Ungebühr mit behörender Straff verfahren werden soll.

8. Es solle wenigstens alle Vierteljahr gemunstert werden, und in alle Munsterlisten eines jeden Officierers und Knechts Nahm und Zunahm, Alter, Bätterlandt, und welche Weib und Kinder haben, benennet und solche, wie auch die Zahllisten Ihrer churfürstl. Gnaden underthänigst eingeschickt, und derhalben von dem Commissario kein Saumbsaall verübt werden.

9. Dafern nun bei sothaner Munsterung einiger Verschlag sonderlich bei Durchführung der sogenannten Blinden und Knechten, welche den Officierern nicht erlaubt seyndt (darauff der Commissarius bei seinen geleisteten Nydt und Pflichten fleißigst zu achten hat) verspührt würde, solle derselbe diejenige, welche sich solcher Gestalt durchführen lassen, sie seyen Soldaten oder nicht, also gleich thun anhalten, fort es an Ihro churfürstl. Gnaden, ohne Ansehung einiger Versohnen, ohngesäumt berichten, gestalten gegen den solchergestalt sich vergreifenden Officierer mit würcklicher dessen Cassation und fernerer Bestrafung, nach gestaltsamb des Verbrechens, zu verfahren, die Durchgeführte aber durch den Scharfrichter mit Ruthen austreichen und des Landts verweisen zu lassen; wie dann auch die Reuter, so mit gelehnten Pferden durch die Munsterung zu reiten sich unterstehen würden, ihres Soldts und des Diensts privirt, sonsten auch gestalten sachen nach mit schwerer Leibstraff belegt, das darzu hergegebene Pferd auch confiscirt werden solle.

10. Alle diejenige so die Munsterung passiren, sollen würckliche Diensten und Wachten in Versohn thun, und nicht zu Privatgeschäften außer der Guarnison erlaubt werden. Wann aber einer erhebliche Ursachen hat außer der Guarnison zu gehen, solle es der Officier, jedoch weiter nicht als uf eine Stundt Weges zu erlauben Macht haben. Der erlaubte Soldat auch, wan einige Zeit außpleibt, gehalten sein, einen andern zu bestellen so inzwischen die Wachten für ihn verrichtet. Wie dan auch jedem Soldaten, so die Wacht nicht hat, in den Posten wo er sich verhältet, zu arbeiten und seine Nahrung so

gut er kann zulässigerweiff zu suchen, gestattet ist. Da er aber solches in dem District einer Stunden Wegs ausser dem Posten thun wollte, oder sonst die Wacht hätte, soll er sich gleichfalls verhalten bei den Officierern angeben, und selbige ihme es, gestalten sachen nach, gegen Stellung eines anderen Wächters nicht verweigern; wo bei gleichwohl den Officierern bei arbitrari Straff ernstlich verboten wirdt, sowohl von denen ihrem Behueff und Nahrung nachgehenden Soldaten, als von denen von selbigen bestellten Wächtern, das Geringste nicht abzufordern noch sonst auf irgend einige Weiff dabei ihren Vortheil zu suchen, massen dann auch den Soldaten nicht nur freigestelt sondern vielmehr userlegt wird, daß da ihnen hierwieder ichtwas zugemuthet werden solte, solches bei jedes Orts Oberen, und da auch diese wider Zuversicht deme nicht steuern und ihnen zu dem Ihrigen verhelffen würden, solches alsdan dem Commissario anzeigen sollen, der dan auch solches so fort an Jhro Chfftl. Gnaden oder dero Nachgesetzte zu berichten hat; es solle aber der uf einige Zeit ausser der Guarnison erlaubter Knecht jedesmahl dem Commissario angezeigt werden.

11. Nachdem dan auch bei den Marchen und Remarchen offers viele Unrichtigkeiten und Mißhaltungen verspührt werden, so wird denen Officierern bei höchster Ungnad, auch daß selbige des erfolgenden Ungemachs und Schadens Erstattung thun sollen, alles Ernstes gebotten, daß forters sie oder ihre underhabende Knechte kein Vorspann, Schiffung noch ichtwas an Aßung (zumalen diese jedesmal mit ihrem Commißbrod versehen werden) bei den Unterthanen erzwingen, sondern sich mit deme begnügen sollen, was die von Jhro Chfftl. Gnaden oder dero Gubernatoren ihnen mitgebende Ordres enthalten; da nun selbige mit einiger dergleichen Erpressung sich vergreifen solten, wird den Underthanen erlaubt, sich denselben mit starker Handt zu widersetzen auch, gestalten Sachen nach, die Verbrechere zu ergreifen und zu behörender Abstraffung zu lieberen.

12. Die Marchirende sollen gehalten sein, nemblich die so über 50 Mann und stärker ziehen, zum wenigsten vier Stund Wegs, andere aber so in geringerer Anzahl ausgeschildt werden sechs Stund, wann nicht ein Anders befohlen wird, täglich zu reiffen, und in solchem Marche bei Leib- und Lebensstraff sich der Insolentien und andern unzimbllichen Exactionen zu enthalten.

13. Wann einem oder andern Officierer in den Städten das Commando anvertrauet wird, so solle selbiger solches in militaribii allerdings, und wann er ein Hauptmann oder hoher Officierer ist, die Parol allein, da aber es ein Lieutenandt oder Fendrich wäre, selbiger die Parol mit dem Bürgermeister zugleich, wie dan bei geringeren Officierern der Bürgermeister allein, die Parole zu geben haben; massen dan auch in haltbaren Städten und Schloßern die Pforten-Schlüsselen halb dem Commandanten, halb denen Bürgermeistern und anderen des Orths sich befindenden Vorstehern gelassen, oder aber in Städten gesambtlich zur Hauptwacht geliebert werden sollen.

14. Denen mit einigem Commando versehenen Officieren wird keineswegs erlaubt, sondern bei Pön der Entsetzung von ihren Chargen alles Ernstes untersagt, von denen ein- aus- oder vorbei- zu Wasser oder Landt gehenden Personen und Waaren, wie die auch Nahmen haben, nichts an Geld oder Geldtswerth, unter was Prätext es auch immer sein könnte, zu nehmen, oder Anlaß zu geben, daß die Passanten oder ein- aus- und vorbeiführende einigen Abtrag thun müssen.

15. So sollen auch die nach einer Stadt commandirte Officierer bei ihrem Dorthinmarsche wenigstens einen Tag zuvorn dem Magistrat daselbsten, oder denen so zu Einrichtung der Quartier bestellet seynt, notificiren und selbigen eine uffrichtige von jedem Officierer unterschriebene Liste der mit selbiger beorderter Mannschafft, vermiz Einsetzung derer Nahmen und Zunahmen, auch welche Weiber und wie viel Kinder haben, unfehlbar überreichen lassen, damit der Logirung halber bei Zeiten Vorsetzung geschehen möge; massen dan zufolg solcher Listen und anderster nicht die Quartier Zettulen und Billetten mit Einsetzung der Soldaten Zahl und Burger Nahmen außgefertigt und umbgetheilet, und kein Burger der nicht vorhin die Exemption hat, ohne Landtsfürstliche Spezial-Verordnung von der Einquartierung von Jemanden, wer der auch seye, freigelassen werden solle; und da einiger Officierer würde betreten werden, welcher mehr Zettulen, als er zu der würcklich habender Mannschafft von Nöthen hätte, abnehmen, derhalben auch mit den Wirthen componiren und Geschenk abnehmen thete, derselbe solle mit arbitrari scharffer Straff angesehen werden, wie dann ihnen auch nicht zugelassen ist, ohne des

Stadt-Raths oder dessen Quartier-Commissarien Wissen und Belieben, die Billetten und Logamenter zu verändern.

16. Die Unterofficierer und gemeine Soldaten sollen bei ihren Wirthen da sie logiren, forters nichts an Servitien, sondern nur das bloße Obtag und Feuerstatt haben, selbige auch gehalten sein selbstn sich ihr Holz zu verschaffen.

17. Denen Oberofficierern aber wird frei gelassen, ob ihre Quartier an dem Drth wo sie Dienst thun, wirklich beziehen oder selbige sich von ihren Wirthen mit Geld wollen zahlen lassen, zu dem Endt dann einem Obrist-Lieutenanten oder Obrist-Wachtmeistern monatlich 6 Trierische Gulden, einem Hauptmann und Capitain-Lieutenanten 4 Gulden, einem Lieutenanten 3 Gulden, einem Fendrich 2 Guld. 6 Alb., und einem Feldwebel $1\frac{1}{2}$ Gulden dafür zugelegt werden, mit ernstlichem Befehl, daß über solches bei ihren Wirthen oder sonstn, under was Prätert oder Nahmen daß auch seye, das Geringste nicht fordern oder sich geben lassen, wie auch, wan das Geld nicht annehmen, sondern die Quartier würcklich beziehen wollen, ihnen keine Servitien gegeben werden; so dan Officierer und Gemeine mit ihren Wirthen sich solcher gestalt betragen sollen, womit dieser dabei bestehen könne und an seinem Handel und Nahrung auf keine Weiß behindert oder verkürzt werde. Deswegen dan keiner sich gelüsten lassen, an seinem Hausvatter oder dessen Hausgenossen sich zu vergreifen, selbigen zu schlagen oder zu verletzen, sondern der solches thete, er seye was Condition er wolle, nach Gelegenheit des Verbrechens am Leib oder sonstn gestrafft werden.

18. Dannenhero dan kein Officierer, Soldat oder Burger einigen Delinquenten oder Uebertrettern verhehlen, sondern gehalten sein solle, dessen Auffenthalt der Obrigkeit oder auch dem Beleidigten anzuzeigen, gestalten er seinem Ober-Officierer oder in die Hauptwacht geliebert und nach Befinden der Gebühr abgestrafft werde; und welcher dießfalls manquiren würde, der solle dem Delinquenten gleich gehalten werden; inmassen dan auch wan sonstn einigen Einwohnern oder Burgern in seinem Haus einige Gewalt zugesügt wird, der Beleidigte die nechste Officier-Wacht und Benachbarte zu Vorkommung weiteren Unglücks zu Hülf zu erfordern hatt, gestalten

selbige den Thäter ergreifen und zu behöriger Abstraffung in die Hauptwacht führen mögen.

19. Umb dan dergleichen Ungelegenheiten, sonderlich uf den Gassen, bestomehr zu verhueten, so sollen in der Sommerzeit nach neun, und im Winter nach 8 Uhren ein jeder Soldat sich von der Gassen retiriren und zu ihrem Quartier sich begeben, wie dan auch die Studiosi und Handwercksgesellen, wan die 9 Uhren geschlagen, sich der Gassen enthalten, oder wan nach der Zeit selbige zu gebrauchen haben, nicht ohne Latern sich daruff erfinden lassen, oder auch andere Persohnen so damit versehen oder sonsten bekundt, ohne einige Hindernuß frei passirt werden; deshalben dan weniger nicht die Wirthe, Weins oder Bierzäppere, bei 6 Goldgulden, auch höherer Straff, angewiesen werden, nach Zeit der 9 Uhren keine Tränkgäste mehr ufzuhalten.

20. So wirdt auch jedes Orths Commandanten und andern dessen untergebenen Officierern bei würcklicher straff verboten, an den Pfortten keine Burgere oder andere Leuthe vom Lande, wie auch andere Passanten, wan bekundt wo selbige herkommen oder dessen glaubliche unverdächtige Anzeig gethan, uffhalten oder sonsten molestiren, mithin dardurch selbige zu einiger Entgeltung veranlassen sollen.

21. Weilen dan auch vielfältig geklagt worden, daß die Soldaten und deren Weibere, den Burgern in und außershalb der Städt in ihren Gemüß, Wein- und Obstgärten, mit hinnehmung des Gartengewächs, Obst und Drauben, sodan auch mit Abhauung der Obstbäumen und andern guten Gehölz vielfältigen Schaden zufügen, so wird solches hiemit bei schwerer Leibsstraff alles Ernstes verboten, mit welcher die Uebertrettere ohne einiges Nachsehen alsogleich belegt, und bei Verbleib oder Verweilung dessen, die Officierer selbstn dafür angesehen werden sollen.

22. Kein Burger oder Judt soll einige verdächtige Sachen oder Mobilien den Soldaten abkauffen, weniger selbigen in ihren Häusern zu deren Uffenthalt und Verhölung Underschleiff geben, oder sonsten einigen Vorschub thun daß etwa verbracht und in oder auffer den Städten verpartiert werden möge, bei arbitrari Straff und daß die also gekaufte Sachen denen, so selbige entfrembt worden, unendtgeltlich restituirt werden.

Und solchemnach befehlen höchstgedachte Ihre Chfftl. Gnaden hiemit gnädigst und alles Ernstes, daß alle und jede dero Ober- und Unter-Kriegs-Officierer, auch gemeine Knechte und wen es sonstem betrifft, dieser Verordnungsung alles Inhalts unfehlbar gehorsambst nachkommen, oder die Uebertretere gewertig sein sollen, daß jedesmahl, nach Gestaltsamb des Verbrechen, mit schweren Straffen belegt werden.

Urkund Dero eigenhändiger Subscription und vorgetruckten Cantzley-Secrets.

253. Ehrenbreitstein den 2. Mai 1680.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Verhütung fernerer die Rechtspflege verzögerns der Jurisdiktions-Conflikte zwischen den Officialat- und den weltlichen Untergerichten wird bestimmt:

daß das erztiftische Officialat zu Coblenz die Executionen der bei demselben erlassenen und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile, oder anderer daselbst ergangener Erkenntnisse, nicht den gesammten Gerichten oder Schefsenstühlen, sondern den zu dem Ende vom Landesherrn den Letztern vorgesezten Schultheißen, Meyern, Bögten etc., oder in deren Abwesenheit, den ihre Stelle vertretens den ältesten Scheffen — mit diesen Formalibus: namens Ihrer churfürstl. Gnaden befehlend, für sich aber requirierend — aufgeben soll.

254. Ehrenbreitstein den 10. Oktober 1680.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei den in der Stadt Coblenz von den Handwerkern und Tagelöhnern wieder ausgeübt werdenden eigenmächtigen und übermäßigen Lohnforderungen für ihre Arbeiten und Leistungen, wird die mit landesherrlicher Genehmigung vom städtischen Magistrate unterm 16. Dezember 1662 publicirte Handwerks- und Tagelohns-Lar-Ordnung, nach stattgefundenener Revision und Abänderung derselben, neuerdings folgendermaßen verkündet, und soll jede Ueberschreitung derselben, sowohl im Nehmen als

Geben, so dann auch jede Verweigerung der Arbeit für den dafür festgesetzten Lohn, mit 4 Goldgulden vom Bürgermeisteramte bestraft, und davon dem Denuncianten einer Contravention der vierte Theil zugewendet werden.

Schuemacher.

Ein paar Schue in des Bürgers Kosten	6 Alb.
Ein paar Kinder-Schue, so under zehen Jahr alt seint	3 alb.
Ein paar Mans- oder Weibs Schue in des Meisters Kosten	10 alb.
Ein paar Kinder-Schue	6 alb.

Und sollen sich mit dem flicken also verhalten damit man ihnen eine absonderliche Ordnung zu machen, nicht verursacht werde.

Schneider.

Ein Meister in des Bürgers Kosten	8 Alb.
Dem Knecht	6 alb.
Dem Jungen	4 alb.
Vor ein gemein Mans Kleid mit des Meisters Garn in des Meisters Kosten	2 Flor.
Vor ein Mantel	1 Flor. 12 alb.

Fassbender.

Einem Meister in des Bürgers Kosten	14 Alb.
Dem Knecht	10 alb.
Dem Jungen	6 alb.
In des Meisters Kost täglich, nach advenant der Zeit, dem Meister	20 alb.
Dem Knecht	14 alb.
Dem Jungen	10 alb.

Und pleibts bey des Bürgers willkuhr, in sein oder des Meisters Kost arbeiten zu lassen, es sollen auch die Bender den Aufwendigen über diese tax weiters nicht abfordern.

G l a s n e r.

Soll täglichs morgents von 5 bis Abents umb 7 Uhren in seiner Kost haben	18 Alb.
Der Knecht	14 alb.
Der Meister in des Bürgers Kost	12 alb.
Der Knecht	9 alb.

L a u w e r.

Von einer grossen Ochsenhaut	3 Florin.
Von einer Kuh oder Kindts Haut	1 Florin. 6 alb.
Vom Kalbsfell	5 alb.

M e s s g e r.

Sollen vom Holländischen und des gleichen gros- sen Ochsen zu schlachten und zu salzen haben	1 Florin 3 alb.
Von einer Kuh oder Kindt	15 alb.
Vom Schwein	6 alb.
Vom Hammel	3 alb.
Vom Kalb	3 alb.

S c h m i d t.

Ein Pferd von des Meisters Eisen zu beschlagen	5 Alb.
Ein Klepper auß des Meisters Eisen	4 alb.
Vor ein Eisen allein uffzuschlagen	2 alb.
Einen Wagen zu beschlagen auß des Bürgers Eisen	3 Rthl.
Einen Kahren auß des Bürgers Eisen	1 Rthl.

B e c k e r.

Dem Becker solle man von 1 Malter geben zu backen	12 Alb.
Und soll dem Bürger frey stehen jemand im Backhaus zu lassen bis das Brod im Ofen.	

L e y e n d e c k e r, Z i m m e r l e u t h u n d
S t e i n m e s s e r.

Ein Meister von Matthia bis Michäelis, wan er selbst arbeitet, in des Bürgers Kos- ten täglich	12 Alb.
--	---------

Dem Knecht	10 alb.
Dem Jungen	8 alb.
Dem Dyfferman	7 alb.
In des Meisters Kosten aber dem Meister täglich	18 alb.
Dem Knecht	14 alb.
Dem Jungen	10 alb.
Dem Dyfferman	11 alb.

Von Michäelis biß Matthia jedem ein Albus weniger, und sollen obgemeldte Handwercks Leuth zur Sommerszeit Morgents umb 5 Uhr zur Arbeit, Winters Zeit aber wan der Tag anbricht, zur Sommers Zeit abents umb 7 Uhren, und Winters Zeit wan es nacht wirdt, darvon gehen: vor jede Stund aber so versaubt wirdt, 1 Alb. von dem Lohn abgezogen werden.

Schreiner.

Ein Meister in des Bürgers Kosten	12 Alb.
Dem Knecht	8 alb.
Dem Jungen	5 alb.
Dem Schreiner aber in seiner Kost täglich	18 alb.
Dem Knecht	13 alb.
Dem Jungen	10 alb.
Ein Todtenlad vor ein Hauptleich in des Meisters Kost, Bord, und Nägel, auch die Todten wie bräuchlich ein zu legen	3 Florin 12 alb.

Anderer nach advenant.

Fuhr- und Ackerleuth.

Ein Fuder biß an die Jesuiter Gass	10 Alb.
Biß an die Georgen Gass	12 alb.
Biß zu den Franciscaneren	10 alb.
Weiters in die Statt	14 alb.
Ein Fuder von dem Rhein Cranen biß auff die Eier, an die Brück, Altenhoff und Florins Marck	20 alb.
An die Geprgen Gass	16 alb.

An die Franciscaner auch	16 alb.
Vom Rhein Eranen biß an die Hh. PP. Dis- calciaten	10 alb.
Oder biß an den Neuen Marck biß an die Hh. PP. Societatis oder biß die Jesuiter Gaß	12 alb.
Vom Rhein Eranen biß uff den Florins Marck, und biß an die Churfürstl. burg	18 alb.
Vom Mosel Eranen biß an die Hh. PP. Dis- calciaten	14 alb.
Biß an den Neuen Marck	12 alb.
Biß uff den Florins Marck und an die obge- melte burg	12 alb.
Von einer Karren Leym mit dem graben und einladen	5 alb.
Ein Karr Sand vom grünen	4 alb.
Von der Sandkaulen	6 alb.
Von einer Fuhr Bauholz auß dem Wald mit 4 Pferden in ihrer Kost und Trandf	3 Flor.
Von Wagen mit 2 Pferden	2 Flor.
Ein Sommer Saet zu ackern zum ersten mahl	12 alb.
Zum zweyten mahl	10 alb.
Zum dritten mahl mit dem Egen auch	10 alb.

Weingarts leuth.

Einem so gräbt, sticht, und rodet in des Bür- gers Kosten	7 Alb.
In seiner Kost	13 alb.
Einem Weib, so heffet, laubet, bindet, und Re- ben rafft in des Bürgers Kost	4 alb.
In ihrer Kost aber	8 alb.

Schróder, Dhmenträger und Schúrger.

Ein Ton Kalck, Ton Haring, Hud Saltz, Dh Bier, Ballen Stockfisch und dergleichen von der Kornporten biß an die Georgen Gaß, und von der Holzpfordt an die Pfarkirch	3 Alb.
Waß aber weiter gefúhrt wird	4 alb.

Ein Fuder Wein in ihrem Kosten ab- und in den Keller zu schraden	10 alb.
Ein Zulast von 3 oder 4 Ohmen	6 alb.
Von 2 Ohmen	4 alb.
Auß dem Keller biß auff den Wagen von einem Fuder	15 alb.
Von einem Zulast	8 alb.
Und sollen die Frembde gleich den Bürgern gehalten werden.	

M ö t t e r u n d T r ä g e r .

Ein Malter Korn zu müdten	4 Pf.
Ein Malter Meel	6 pf.
Ein Malter vom Wasser biß an die Georgen Gaß und Pfarckirchen zu tragen	2 alb.
Weiters	2 alb. 4 pf.

H o l z h ä u e r , G r ä b e r u n d T r ö s c h e r .

Einem Holzhauer in des Bürgers Kosten täglich	8 Alb.
In seiner Kost	13 alb.
Einem Gräber in des Bürgers Kosten täglich	7 alb.
In seiner Kost	13 alb.
Ein Tröschler in des Bürgers Kosten	6 alb.
In seiner Kost	12 alb.
Dessen soll einer täglich 25 Garben tröschlen.	

L o d t e n g r ä b e r , T r ä g e r u n d B i t t e r s c h e .

Ein Hauptleich in die Kirch zu begraben, den Stein ab- und aufzulegen	2 Flor.
Auff den Kirchhoff aber	1 Flor. 12 alb.
Von eines Kindts Grab sampt kleinem Stein ab- und aufzulegen	18 alb.
Auff den Kirchhoff aber von ein Hauptleich ohne Stein	12 alb.
Ein Kindts Grab zu machen	6 alb.
Der Bitterschen umbzusagen und zu laden	12 alb.

Ein Kindts Begräbnus	7 alb.
Ein Hauptleich in ihrer Kost und Trand zu tragen, jederm Träger so vill deren vonnöthen sein werden	9 alb.
Ein Kindtsleich aber zu tragen	7 alb.
Die Hoffglock zum Begräb- und Begängnus zu leuden	3 Flor.

Es sollen auch Schneider und Schumacher und diejenige Handwercksleuth so den Bürgern in den Häusern arbeiten können, uff begehren bei arbitrari Straff gehalten sein, in des Mans Kosten zu arbeiten. Andere Handwercksleuth und Tagelöhner aber welche in dieser Ordnung in specie nicht begriffen, sollen sich in ihrem Handtwerck und Handlungen also verhalten, damit man ihrentwegen gleichmässiges einsehen zu haben nicht verursacht werde.

255. Ehrenbreitstein den 6. Januar 1681.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürstic.

„Bei den am Firmamente des Himmels sich hervorthuenden schrecklichen Zeichen,“ welche als die Vorboten der Wirkungen des göttlichen Zornes über die Sünden der Menschen um so mehr anzusehen sind, als bereits viele andre Länder mit pestilenzialischer Seuche und andern Plagen heimgesucht worden, sollen in allen Städten, Flecken und Dörfern an allen Sonn- und Feiertagen, und in den Städten und Flecken, in so fern es thunlich ist, auch an allen Mittwochen, die Pfarrer und Seelsorger einen feierlichen Gottesdienst, — mittelst Aussetzung des hochwürdigsten Sacramentes des Altars, Haltung des Amtes der heil. Messe, Ermahnung des Volkes zu aufrichtiger Bußfertigkeit, und mittelst öffentlicher inbrünstiger Vortragung beigefügter Gebete und bezeichneter Litaneen — veranstalten, um von der Barmherzigkeit Gottes die Abwendung der drohenden Landplagen zu erflehen, so wie durch Bercuung der Sünden und wirkliche Lebensbesserung die göttliche Gnade zu erringen.

256. Ehrenbreitstein den 17. Januar 1681.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Publikation einer erneuerten Juden-Ordnung für das Erzstift Trier, wodurch die in den frühern Juden-Ordnungen de 1618, 1624 und 1657 enthaltenen Bestimmungen erneuert und erweitert werden, sodann auch abändern festgesetzt wird, daß der jüdische Zinsfuß, bei Kapitaldarleihen bis incl. 150 Flor. nur zu 8 pEt., bei höhern Kapitalsummen aber nur zu 7 pEt., und endlich bei Waaren-Rechnungen, welche über ein Jahr unbezahlt und ohne Zinsen ausgestanden haben, nur zu 6 pEt. Jahreszinsen, in Anwendung gebracht werden dürfe.

Bemerk. Der Churfürst Franz Ludwig hat sub dato Ehrenbreitstein den 6. März 1722 der erzstiftischen Judenschaft ein neues Geleits-Patent auf 12 Jahre verliehen, dessen die obige Juden-Ordnung modificirende Bestimmungen, nebst den beibehaltenen Vorschriften der Letztern in der spätern Juden-Ordnung vom 10. Mai 1723 (Nr. 387. d. G.) ausführlich und mit Zusätzen vermehrt enthalten sind.

257. Ehrenbreitstein den 16. Dezember 1681.

Churfürstliche Hof-Canzlei.

Die von dem weltlichen Scheffen-Gerichte zu Coblenz mit Zuziehung der dortigen Bäckerzunft verfertigte Backrolle (Brodtare) wird landesherrlich bestätigt, und werden die Bäcker zugleich angewiesen, dasjenige Mehl, welches sie nicht mit baarem Gelde auf der städtischen Mehlschwaige kaufen, sondern aus ihrer eigenen Frucht bei den Müllern mahlen lassen, jedesmal in der Mehlschwaige „durch gewöhnliche Einstechung des Stahls“ probiren zu lassen, wofür sie einen Allbus entrichten sollen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Brodtare beruhet auf folgenden Grundsätzen:

- a. Den Bäckern ist für Backlohn, Holz, Salz u. a. Kosten, so wie für ihre Mähwaltung auf jedes Malter Weizen-Mehl 4 Flor., auf jedes Malter gebeuteltes Mehl 3 Flor., und auf jedes Malter Roggen-Mehl 1 Fl. 12 Allb. zugebilligt.

- b. In der Mehlmage wird jedes Malter Waizen- und gebeuteltes Mehl zu 216 Pfund und jedes Malter Roggenmehl zu 260 Pfd. abgewogen.
- c. Ferner ist angenommen, daß aus 5 Pfd. Waizenmehl 6 Pfd. 1 Quäntlein Brod, aus 5 Pfd. gebeuteltes Mehl 6 Pfd. 2 Loth Brod, und aus 5 Pfd. Roggenmehl 6 Pfd. 12 Lth. Brod gebacken werden.
- d. Hiernach und unter Berücksichtigung des fallenden und steigenden Preises der Früchte, resp. der in der Mehlmage bestehenden Marktpreise der verschiedenen Gattungen Mehles, ist das für einen Albus zu kaufende Gewicht des Brodes bestimmt.

Aus der beigelegten, für alle Mehlpreise von 24 Flor. bis zu 27 Flor. berechneten Gewichtstare des Brodes ergibt sich, daß, wenn das Malter Waizenmehl in der Wage 10 Flor. kostet, man für 1 Albus: 24 Lth. 2 Quäntl. Waizenbrod, daß man, wenn der Preis des Malters gebeutelten Mehles 10 Flor. beträgt, für denselben Geldbetrag: 26 Lth. 3 Quäntl. Brod, und daß man, wenn das Malter Roggenmehl 10 Flor. kostet, für einen Albus: 1 Pfd. 6 Lth. 1 Quäntl. Roggenbrod erhält.

Unterm 4. März 1747 ist eine kurfürstl. Mehls- und Back-Verordnung für Coblenz und Ehrenbreitstein erlassen, und dadurch, Behufs Handhabung der oben aufgeführten Vorschriften, bestimmt worden, daß alles zu Markt gebracht werdende Mehl auf den örtlichen Mehlmagen deponirt, daselbst untersucht und nach der Mehlpriß-Tare feilgeboten resp. verkauft werden muß; daß diese Letztere allwöchentlich von den Scheffengerichten dergestalt festgesetzt werden soll, daß aus den von den vereideten städtischen Fruchtmessern in jeder Woche anzuzeigenden höchsten, mittlern und niedrigsten Frucht-Verkaufspreisen der Durchschnittspreis genommen und diesem auf jedes Malter, und zwar für gewöhnlich Roggenmehl 6 Albus, für gebeuteltes Mehl 12 Albus und für Waizenmehl 18 Albus trierisch (oder Petermänncher) zugesetzt, auch rücksichtlich des von Bingen eingeführt werdenden Waizenmehles dessen Preis um 48 Petermänncher

pr. Malter höher gesetzt werden soll, als der zu bescheinigende Marktpreis zu Bingen jedesmal stehet; daß Ueberschreitungen der allwöchentlich an den Mehlmägen zu affigirenden Mehlpriese Taxen jedesmal mit 10 Goldgulden Strafe belegt werden sollen; daß die Bäcker nur die in der Backrolle vorgeschriebenen und keine neue Brodgattungen verfertigen und verkaufen dürfen, und daß endlich der Scheffentuhl zu Coblenz und das Gericht zu Ehrenbreitstein wenigstens alle 3 Wochen unvermuthete partielle Visitationen der Bäckerladen vornehmen und die dadurch sich ergebenden Contraventionen zur unnachsichtlichen Bestrafung ziehen sollen.

Unterm 21. Juni 1755 ist bestätigend und modificirend verfügt, sodann am 4. März 1762 die Mehlmägenordnung, wegen der obwaltenden Fruchttheuerung, in Rücksicht der Mehlpriese, vorübergehend und bis zur nächsten Erndte abgeändert, im Uebrigen aber analog wiederholt bestimmt worden. (Conf. die erneuernde Verordn. v. 22. Decbr. 1767. Nr. 657 d. S.)

258. Ehrenbreitstein den 21. Februar 1682.

Auszug aus dem Regierungsprotokoll.

„Fiat declaratio, daß Ihro churfürstl. Gnaden ihrem Clero in diesem ihr Suchen gnädigst deferiren, und daß das Landrecht in puncto testamentorum ordinandorum nur die Weltlichen, und nicht die Geistlichen verbinden, sondern diesen gestattet sein solle, nach Disposition der canonischen gemeinen Rechten zu testiren.“

Bemerk. Die vorstehende Bestimmung ist in eine am 5. März ej. a. promulgirte Verordnung aufgenommen und diese, bei ihrer am 23. Januar 1792 geschehenen landesherrlichen Erneuerung, allegirt worden. Conf. Letztere in d. S.

259. Ehrenbreitstein den 7. Juni 1682.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Beseitigung fernerer, seither mehrmals erhobener Beschwerden der durch das Erzstift reisenden Kaufleute,

„daß ihnen keine Zoll-Ordnung, wernach sie ihre Verzollung abzustatten hätten, vorgezeigt würde,“ wird die am 3. October 1653 (Nr. 211. d. S.) erlassene Zoll-Ordnung nebst angehängtem Tarif (wörtlich übereinstimmend) wiederholt verkündet.

260. Ehrenbreitstein den 16. Juni 1682.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Die, nach der jüngsten Festsetzung, von jedem ausländisch wohnenden Juden, für 24stündigen oder kürzeren Aufenthalt im churfürstlichen Gebiet, zu entrichtende Abgabe von 4 Albus soll von den landesherrlichen Zöllnern gegen Aushändigung gedruckter Zettel, — die ihnen von den churfürstl. Kellnereien zufertigt werden, und welche sie vorher mit des Juden Namen, so wie mit dem Datum der Aushändigung versehen müssen —, erhoben werden. Die durchziehenden fremden Juden müssen diese Tageszettel alle 24 Stunden, bei den Zollstätten sich meldend, erneuern und sollen für jeden versäumten Zettel $\frac{1}{4}$ Goldg. entrichten; bei Defraudationen dieser Abgabe sollen sie aber für jeden Albus einen Goldgulden, mithin 4 Goldgulden erlegen, wovon $\frac{1}{4}$ dem Zöllner oder Denuncianten zugetheilt werden soll.

261. Carlisch den 10. August 1682.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Bei der in den Nachbarlanden herrschenden, auch dem Gesundheitsstande der Menschen nachtheiligen Seuche unter den Pferden und dem Hornvieh, werden Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben, so wie Heil- und Präservativ-Mittel für Menschen und Vieh verkündet. Ins Besondere werden aber die auf den Landesgrenzen residirenden Beamten angewiesen, Behufs der Administration der publicirten Heilmittel, besondere Leute anzuordnen und desfalls zu verordnen, sodann auch die Einführung fremden Viehes und ausländischer Butter nur unter Begleitung glaubhafter Atteste über den völligen Gesundheitsstand der Orte ihrer Herkunft, und endlich das Einschleppen des Viehes nur nach vorher stattgefundenener Besichtigung zu erlauben.

B e m e r k. Aus den vorbezeichneten, beigefügten Heilungs-Vorschriften stellt sich die Vieh-Seuche als Zungen-Fäule dar, gegen welche: Abkratzen und Abschaben der Zunge mit einem von Silber verfertigten Instrumente, Abreiben derselben mit einem in Salz und Weinessig getauchten Tuche, und nachheriges Beschmieren der Zunge mit Honig, angewendet werden soll. Das Heil- und Präservativ-Mittel für das Vieh besteht in einem Latwerge von Kienruß, Schießpulver, Schwefel, Salz und Wasser; und sollen die Menschen, neben Essigwaschungen oder Bestreichung der Hände mit Citronen-, Wachholder- oder andern ätherischen Oelen, eine Mischung von reizenden und adstringirenden Ingredienzien als innerliches Präservativ anwenden.

262. Ohne Erlaß-Ort und Datum, wahrscheinlich ums Jahr 1683.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Wir etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermännlichen; demnach wir unser chur- und landsfürst-väterliche Sorgfalt und Gedanken auff unser Unterthanen Conservation, Wohlfahrt wie auch derer Leibsgesundheitserhaltung jederzeit gerichtet, daß wir dahero für hoch-nöthig erachtet zu Abschaffung vieler im Medicinwesen eingerissener Mißbräuche und Unordnung, wie auch einrichtung billiger Taxa und Deuglichkeith der Medicamenten (gestalten dessen dan auch in des heil. romischen Reichs Polizei-Ordnung vom Jahr 1548 und 1577 Tit. von denen Apothekern, heilsame Erinnerung geschicht), weniger nicht damit sich unsers Erbstifts Medici, Apotheker, Barbirer und Augenarzte, wie dan auch Stein- und Bruch-Schneider ihres Berufs, was ihnen zu thun oder zu lassen obliegt umbdestemehr erinnern mögen, gegenwertige Ordnung aus Chur- und Lantsfürstlicher Macht zu errichten und zu publiciren; Und befehlen derowegen allen und jeden unsern Underthanen und insonderheit denenjenigen, welche diese unsre Ordnung beruhret gnädigst und ernstlich, derselben, bei darin angefügten und auch andern hohen Straffen, in allem gehorsambst nach zu kommen; und lautet diese Ordnung wie folget.

Titulus primus.

Von denen Medicis und ihrem Amt.

Zufoderst will nicht allein billiger Vernunft, sondern auch aller wohlgestalten Republicquen und Landschafften Policeny, Ordnung und loblichen Statuten gemess, das sich niemantens einer Kunst oder Wissenschafts undernehme und gebrauche, er seye dann gnugsamb darzu qualificiret, und habe solches nicht allein bei geschickten und unstraffbaren Leuthen gelernt, sondern könne auch deswegen beständige Probstuck und gebührlichen Schein auffweisen und darthun.

§. 1. Alß wird hiermit erstlich befohlen das sich niemand hinführo, under denen so unserer Jurisdiction und Gebieth underworffen seindt, einigens Curirens, Medicinirens oder dergleichen underfange, er seye dan ordentlich darzu beruffen, habe auch seines in medicina erlangten Gradus doctoratus oder Licentiae von wohlbestalten und approbirten Universitäten oder Academien gebührliche Testimonia forzubringen, oder expressen und besonderen unseren Consensum und Erlaubnuß erhalten. Und werden derowegen alle Empyrici und Versuch-Arzte, als da sein ungerathene Alchimisten, Laboranten, Apotheker, Bader, Balbierer, Scharfrichter, unerfahrne Juden, alte Weiber, Schwarzkünstler, Landtstreicher, Störger, Marcttschreier, und alle andere sich selbst auffwerfende Arzte, deren ordentliche profession es sonst nicht ist, hiermit einmahl für alle gänglich abgewiesen, und ihnen das Mediciniren dergestalten verboten, das in unserm ganzen Erzstift und angehörigen Landen sich keine, Gewinnß oder andern Ursachen halben, mögen understehen sollen, jemanden innerliche Arzeneye forzuschreiben oder darzureichen; es seye dan das er ein sonderbahres unverdächtiges und bewährtes heilsames Experimentum habe, und disserwegen entweder von unserm Leib Medico oder auch andern approbirten Medicis in Schrifften ertheilter Schein in beglaubter Form vorgewiesen habe, und darauff, oder auch auff unser eigen Bewegung, von uns sonderbahrer Consens und Verwilligung. erfolget seye. Wer hierwieder zu thun sich gelusten wird, solle mit willführlicher Straff, nach Beschaffenheit der Umstände ohnaußbleiblich belegt werden. Wie denn zu mehrerer Verwahrung unsern Apothekern hiemit ernstlich ver-

potten sein solle, von dergleichen Empyricis einiges Recept ahnzunehmen und außzufertigen.

§. 2. Sollen alle Medici so in einiger Statt unserß Erzhstifts sich nieder zu lassen und *proxim medicam* zu üben gedencken, bei unserm Residenz, Schloß, Statt, oder woe wir uns sonst befinden werden, sich angeben, von ihrem gradu und wan sie bevorn andersterwo *practiciret* von ihrem Wohlverhalten gewisse und glaubhaffte Zeugnuß vorbringen, und von uns *practicandi licentiam* erwarthen.

§. 3. Wan nun ein Medicus von uns solcher gestalt zugelassen ist, solle er entweder bei unserer Cantzelei oder aber unserm des Orts Beaupten allwo er seinem *proxim medicam* zu üben vorhabens ist, aidlich angeloben und versprechen vor allen Dingen, uns da wir ihnen erforderen wurden, wie auch allen unsern Unterthanen und Angehörigen, sodann ins gemein männiglich wer seiner Hülff bedarff uff Begehren unverzuglich, fleißig, treumlich und verschwiegen, umb billige Vergeltung, zu rechtem und eußerstem Vermögen nach, zu helfen, und nicht das geringste an gebührenden Mitteln zu verseumen. Mit nichten aber seine in der Chur habende Patienten zu verlassen, noch umb mehrern Gewinn willen von denselben ab und uber Landt zu reisen, noch auch etliche Tage und Nachte außzubleiben, es seye dan sonderbahre erhebliche, es nicht anderst zugebende Umstände, oder ein Casus urgentior als der in der Statt vorhandene, und habe der Medicus die Abreiß und ohngefährliche Wiederkunfft dem Patienten zu wissen gethan, auch dieselbe wie sie sich inmittelst zu verhalten genugsamlich underrichtet, oder in so lang einem andern rüchtigen des Orts wohnenden Medicum an seine Statt substituiret habe.

§. 4. Nach dem solle ein jeder Medicus sonderbahre Circumspection, Sorg und Fleiß anwenden, daß denen Patienten jederzeit mit guter heilsamer Arzency versehen und sobald möglich wieder auffgeholfen, und denenselben mit Berordnung uberflüssiger allzuvieler, oder auch wohl, wen es die Noht nicht erfordert oder es die Patienten austrücklich begehren, frembder und teuwrer Medicamenten, dadurch nur denen Apothekern der Säckell gefüllet, denen Patienten aber schwere und unöthige Unkosten verursachet werden, geschonet werde.

§. 5. Wo etwan an einem Orte 2 oder mehr Medici feindt, und ſie zugleich von einem Patienten beruffen wurden, wollen wir, daß ſie vertretlich, ohne argeliſte, Neid und Nachtheil der Patienten, ſich miteinander berathſchlagen, dem Directori Curae ſo entweder zu erſt bei dem Patienten geweſen, oder welchen ſie ſonſten ihres Mittels, entweder Alters, Experiens, Dignität, oder ander Urfachen halber diſfalls die Direktion nachgeben, gebührlicher weiß correſpondiren, auch heilsame Conſultationes ahnſtellen, worbei ſie collegialiter, einer nach dem andern ſeine Meinung vorbringen und dem gemeſten Directori, der discrepirenten Meinungen Decision uberlaſſen ſollen.

§. 6. Faß auch bei einem oder andern Patienten von dem ein Medicus gefordert worden, die Schwachheit ſich ſonders gefährlich anließe, oder auch wohl etwa der Medicus ſelbſt in der Cauſa oder eventu morbi zu zweifeln Urfach hette, alsdann und beſindenden Umſtänden nach, ſolle der Medicus, auch ohne erſucht ſchuldig ſein zu erinnern, und den Patienten oder deſſen ahngehörigen an Hand zu geben, ob man noch einen Medicum zur Thur ziehen wolte. Zum wenigſten aber ſolle auf ſolchen Fall mit einem andern Medico auch communiciret werden.

§. 7. Und vor allen Dingen ſolle auch einem Medico obliegen bei dergleichen gefährlichen Patienten allezeit ſorgfältig zu ſein, daß bei Curirung der Leibesſchwachheiten, die Seele nicht verabſaumet werde. Zu dem Endt dan bei Zeiten, da der Patient noch bei volligem Verſtandt iſt, der Selen Sorger oder Pastor loci beruffen, und der Patient, wen er unſerer uhralter catholiſcher Religion zugethan iſt verſehen, wen er aber ſolches unſers Glaubens nicht iſt, er mit guter information beſtegeſtaltdt darzu diſponiret werden könte; doch ſolle der Medicus in dieſem Fall faſt glimbflich und behuetſam verfahren, damit der Patient nicht erſchrecke und ob dem hiedurch entſtehenden morbo animi der morbus corporis nicht größer und ärger gemacht werde.

§. 8. Ungleichen ſolle ein jeder Medicus in Schranken ſeiner Profeſſion ſich halten, den Chirurgis im Uderlaſſen und Verbinden keinen Eintrag thuen, auch keine Medicamenten Gewinnß halber im Hauß präpariren und den Patienten öffentlich oder heimlich beibringen und

verkauffen, sondern selbige in den in unsern Stätten zugelassenen Apotheken, bei Straff 10 Rthlr., jedesmahl ordiniren und verschreiben, damit dergestalt die Apotheker mit desto besseren und frischeren Materialien und Waren sich versehen können, auch bei den Arzeneien, so mit sonderlichen Fleiß und Unkosten müssen zubereitet werden, ohne Schaden und Nachtheil verpleiben mögen und ihnen an ihrer Nahrung und Berueff kein Abgang beschehe. Und obschon einem jeglichen promovirten Doctori medico Krafft seines privilegii einige Arzeneien, seinem Patienten zu nutz selbst zu präpariren erlaubt ist, auch vorzeiten Galenus und andere vornehme Medici ihre Medicamenta bisweilen selbst zu Hause verfertigt, und denen Patienten dargereicht, so solle doch nuhmer den Gewohnheiten des ganzen Teutschlandes, umb Liebe und Einigkeit zu underhalten, auch allen Verdacht zu verhueten, hirinne observiret werden, dergestalten daß die Bereitung der Arzeneien nicht beim Medico, sondern allein vom Apotheker und seinen Gesellen vollzogen werden.

§. 9. Dafern aber ein Medicus ein oder ander sonderbahres approbirtes Stück oder Secretum hätte, womit er in sorg- und gefehrlichen Krankheiten etwas heilsamers als sonst ausrichten sich getraute, solches vor sich zu behalten und dessen Description dem Apotheker zu communiciren Bedenkens truge, kann er sich dessen zu zeithen praesertim in occasione praecipiti bei seinen Patienten bedienen, sonst solle er schuldig sein, solche privatas compositiones et singularia remedia, so er zu Haus präpariret dem Apotheker umb einen rechtmäßigen billigen preiß uberzulassen, welcher sothane Mittel nach der Medici Ahnordnung dem Patienten wiederumb umb ein zulässiges und billiges auszutheilen, oder auch andern Arzeneien zu incorporiren sich bestleißigen solle, damit nicht ein ubermäßiger Nuze, der Liebe des Regsten vorgezogen, noch dessen Gesundheit durch dergleichen heimliche specifica oder arcana zu des Medici eigener Confusion in Gefahr gesetzt werde.

§. 10. Es solle auch eines jeden Orths bestält und approbirter, und insonderheit Unser Leib und Hoff- Medicus auff die Apotheken als sein Zeughaus und Rüst-Kammer ein immerwehrendes Aug tragen, auch, sowohl in ordentlichen Visitationen als täglichen sich etwa begebenden Revisionen (da nötig) einzig und alleine auff das

gemeine Beste und der Kranken Wohlfarth, als den rechten Zweck suarum artiorum ziehen. Zuvordrist solle er gute Aufsicht haben damit die Apotheker nicht alleine mit teuglichen Gesellen und Lehrjungen, sondern auch mit guten, frischen, unverlegenen Medicamenten, tam simplicibus quam compositis, versehen seyen, und zu dem Ende soll er, so oft er es nothwendig zu sein erachten wird, jedoch aber zum wenigsten des Jahrs einmahl sambt einem von uns ihme adjungirten medico und etwa zwei der Statt deputirten, die Apotheken visitiren, und wenn etwan Mängel gefunden werden, selbige ohne Ansehen der Personnen, damit sie desto leichter verbessert oder abgeschafft werden mögten, dem Apotheker mit dienstamer Erinnerung andeuten; dabei alle Simplicia und Composita examiniren und durchsehen, das Taugliche vom Untauglichen absondern, fort hiebey ohne alle Affectio dem gemeinen Wesen zum Besten verfahren und was untauglich befunden wird, in unser Adjungirter gegenwarth absonderlich, durch Feuer oder Wasser vertilgen.

§. 11. Ebenfalls soll unser Leib- und Hoff-Medicus, wie auch jeden Orths bestellt und approbirter Medicus in den Apotheken die Ingredientia der vornembsten dispensirten Compositionen examiniren, wenn etwas untüglich gefunden würde verwerfen und die Apotheker zu mehrem Fleiß ermahnen; es solle der Medicus auch in dem Dispensir-Buch das Jahr, Monath und Tag, cum significatione dispensatorii vel auctoris, item ahn den Buren, Laden und Geschirren darin die Medicamenten conserviret werden, wenn das Compositum dispensiret und verfertiget worden, aufzeichnen, welches dan tempore annuae visitationis auch beigebracht werden solle, damit man sehe wie viel Composita selbiges Jahr verneuret worden.

§. 12. Entlich solle auch unser bestalter Leib-Medicus alles dasjenige was in unserm ganzen Erzstift und angehörigen Landtschafften, zu unserer lieben Underthannen Leibesgesuntheit nötig und ersprießlich sein möchte, jedesmahls mit sonderbahren Fleiß erwegen und uns gehorsambst hinterbringen, nicht weniger diejenigen welche sich, der Arzneikunst unerfahren, oder außer ihres Berufs sich derselben unternehmen wollen, insonderheit die Landtstreicher und oben Tit. 1. §. 1. vermelte Per-

sohnen, da sich dergleichen finden lassen wurden, und zu dem Endt ohne Scheu anzeigen, darmit wir dargegen ein ernstliches Einsehen thun und gegen selbige mit gehöriger Straff verfahren lassen können.

Titulus secundus.

Was die Medici vor ihrer Mühe und Belohnung von deme Publico zu fordern haben.

Die Belohnung der Medicorum, welche sie von den Patienten zu fordern haben, kan zwar in Gemein oder in einer Gleichheit nicht vorgeschrieben werden, zumahlen auch die Krankheit und das Vermögen der Leuthe ungleich ist, und danckbare Leuthe sich ohne deme wohl zu bezeugen wissen; damit gleichwohl unsere liebe Underthanen, auß Furcht oder Einbildung zu großer Bergeltung, die von uns zugelassene Medicos nicht vorbeigehen und also ihre Gesuntheit in Gefahr setzen, oder sich selbst unachtsamerweise verseumen mögen, so haben wir nachfolgende billigmäßige und erträgliche Taxam, dieser unser churfürstlichen Lantsordnung gnedigst einverleiben und damit zugleich publiciren wollen.

§. 1. Für eine gemeine Rathsertheilung, wie die in der Medicorum Häuser und durch Verschreibung eines bloßen Receptß, und mündtliche Andeutung wie die verordnete Medicin zu gebrauchen geschicht, 6 Albus;

für eine schriftliche Rathsertheilung oder sambt dem Recept 12 Albus;

§. 2. wurde er aber neben Anordnung unterschiedlicher Medicamenten zugleich auch umb ein Rat und besondere Ordnung einzurichten ersuchet, solle er davor in Gesambt einen halben Rthlr. zu genießen haben.

§. 3. Für ein schriftliches consilium oder rathliches Gutachten, nachdem es mit sonderbahrer Arbeit ex fundamento aufgesetzt und dabenebenst weittleustig ist, solle man dem Medico 2, 3 oder 4 Rthlr. geben und zahlen.

§. 4. Da auch einige Patienten von mehrern zugelassenen Medicis eine versamblete Consultation oder gemeinen Rathschlag, da sie nemlich beisamen treten müssen, begehren würden, solten die Medici gehalten sein, wie sie dan ohne deme ihrer Pflicht und Schuldigkeit ge-

meß darzu höchsten Fleiß werden anzuwenden wissen, nach gepflogener Communication und Vereinhahrung alles auf Begehren ordentlich auff papier zu bringen, sambtlich zu unterschreiben, denen Patienten mitzutheilen und solches mit gemeinem Rath zu des Kranken Besten werckthellig zu machen, dahingegen für dieses Alles einem jeden Medico auffß wenigste 2 Rthlr. von dem Patienten zu bezahlen gebühren wirdt.

§. 5. So ein Medicus zu einem Patienten gefordert würdt, solle ihm for den ersteren Gang etwan ein halber Thaler gebühren, jedoch daß des Patienten Vermögen und da es ihm zu bezahlen beschwerlich in Consideration gezogen werde; würde er aber auff Begehren mehr Visitten thuen, solle man ihm for jede folgende, so des Tags geschicht einen Drthsthaler, des Nachts aber auch einen halben Thaler, oder so der Medicus zu Mitternacht bemuhet und auß dem Bette beruffen wurde ein Reichsfl. oder 36 Albus zulegen; doch soll er mit unndrigem Lauffen und Visitiren den Patienten nicht beschweren und also unnothwendige Unkosten veruhrsachen. Da sonstien die Krankheit gefährlich und sonderliche extraordinaire Auffwartung nötig, auch die Leute wohl Vermögens, ist selbigen mit einer Discretion zu erkennen unbenommen.

§. 6. Ahn gefehrlichen und ahnsteckenden Krankheiten: als Peste, rothe Ruhr, pestilentialischen und contagioschen Fiebern, weilen die Gefahr und Muhe großer, so muß auch die Vergeltung, nach der Persohn und Krankheit; erhohet und verbessert werden.

§. 7. Wenn aber unserer Medicorum einer aussershalb der Statt uber Feldt zu einem habhaftten Kranken verschrieben oder gefordert wurdt, solle ihm neben nothwendigen Reißkosten for jede Meile wegs bis zum Patienten ein Rthlr. und so lang er außheimisch, ahngesehen er dan alle andere zu Haus geschäftten verabsaumen muß, täglich 2 Rthlr. außgefolgt werden.

§. 8. Im Fall diese Taxa einigen Unvermögenden beschwerlich fallen wurden, so werden sich unsere Medici solcher christlicher discretion gebrauchen daß niemant mit Hweg uber sie zu klagen habe, ja nicht alleine sich in eines jeden Gelegenheit also schicken, daß sie mit gemeinen Burgern, Hantwerks- oder Hausleuthen mit einem träg-

lichen zufrieden sein, sondern auch die bekantliche Armen umb Gotteswillen auß christlicher Liebe mit gleichem Fleiß bedienen.

Titulus tertius.

Von denen Apothekern und dero ahngehörigen Personen.

§. 1. Ein jeder Apotheker der in Unserm Erzkstift und angehörigen Landen sich entweder schon befindet, oder sich annoch ins künfftig niederzulassen, und seine erlernte Kunst zu üben gedencket, solle in Eidt und Pflicht genommen werden, also und dergestalt, daß er seines schweren Ampts und obliegender Schuldigkeit vorhero wohl erinnert und derselben, nach dieser vorgesezter Ordnung in allen und jeden Puncten treulich und fleißig nachzukommen, ermahnet und angehalten werden.

Solche Auffnehmung aber solle eher und anderst nicht geschehen, es seye dan daß er von unsern Leib-, auch Statt- und Landt-Medicis erst examiniret und qualificiret befunden, und von uns, auf Vorlegung des darüber erlangten Testimonii, darin insonderheit bewilliget worden. Vor welches Examen der Examinandi, gleich denen Balbierer, jeden von den Examinatoribus 4 Rthl. zu geben schuldig sein solle.

§. 2. Solle er auch denen verordneten Inspectoribus der Apotheken allen gebührlichen Gehorsam in Sachen der Apotheken-Visitationes und dergleichen anlangend leisten, recht Gewicht und Maas in den Recepten und Arzeneyen gebrauchen, und dieselbe in billigem Werth und Preiß verkauffen, sondann auch vor sich selbst, seine Provisoren, Gesellen und Jungen treulich und fleißig in dem was einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebührt und wohl anstehet, underrichten; auf welchen Fall es bei denen an einem jeglichen (Ort) bereits vorhandenen Apothekern verpleiben, und, ohne sonderbare erhebliche Ursache, Niemanden anders einige Apotheke von Neuem anzurichten erlaubt werden solle.

§. 3. Einen Provisoren, Gesellen und Lehrjungen soll kein Apotheker annehmen, auch keinen Lehrjungen, obgleich er ausgelernt hatt, dispensiren, oder nach den vorgeschriebenen Recepten die Arzeneyen verfertigen und zubereiten lassen, er habe dan denselben zuvor denen

Medicis zu approbiren vorgestellt, welche dan auch keinen admittiren sollen er seye dann, sonderlich die Provisores und Gesellen der lateinischen Sprach, auch Terminorum medicorum gutermaßen erfahren und recht tüchtig darzu. Insonderheit solle keinem Lehrlingen gestattet werden, einige Recepta zu dispensiren, oder Medicamenta zu präpariren, es habe dan der Geselle oder Apotheker selbst die Mitaufsicht; ja sie sollen auch nicht einmal aus der Apotheken Simplicia verkaufen oder weggeben, es seye dann daß sie jedesmal solche zuvor dem Apotheker selbst oder dem Gesellen gewiesen, oder es wären sothane gemeine Sachen die jedermannlich bekandt sein, damit also dießfalls von unwissenden oder sonst auch ungeübten Jungen, welche die Simplicia nicht recht kennen noch gnugsamb zu unterscheiden wissen, kein gefehrlicher Irthumb vorgehen möge.

§. 4. Alle Provisores und Gesellen sollen ebenwohl auf diese Ordnung, so weit sie dieselbe angehet, einen leiblichen Eid schweren, der Provisor aber nicht ohne Vorbewußt der churfürstl. Regierung oder, an den Dr. then da keine ist, der Beambten bestellet und aufgenommen werden.

§. 5. In denen Recepten ohne der Medicorum Vorwissen etwas zu endern, aufzulassen oder quid pro quo zu nehmen, oder durch die ihrigen vorgehen zu lassen, alß wohl jehzuweilen nicht ohne Gefahr und Schaden der Patienten ganz unverantwortlich zu geschehen pflegt, solle den Apothekern bei hoher unaussbleiblicher Straff verboten sein, auch kein Apotheker oder dessen Gesell (sich gelüsten lassen) einig Recept innerlicher Arzney, so von keinem approbirten Medico, sondern etwa von einem Empyrico und Winckelarz, Apotheker, Balbier, Bader, Scharffrichter oder sonst Stümpfer, oder wer er sonst sein mag, präscribirt worden, ohne Vorwissen eines Medici zu präpariren, bei Vermeidung unaussbleiblicher straff.

§. 6. Sollte auch ein Apotheker davor halten, und dessen grundt haben, ob wehre sich in dem ihm zu präpariren vorgeschrieben Recept verstossen, oder etwa undeutlich geschrieben und unlesbahr were, und desswegen etwas darbei zu erinnern, so solle er solches ohne einig neben respect bei dem Medico bescheidentlich und zeitlich

erinneren, sein Bedencken anbringen und darüber sich informiren lassen.

§. 7. Die Simplicia, sowohl Kreuter, Blumen als Samen und Wurzeln sollen mit allem Fleiß zu rechter Zeit des Jahrs eingebracht, in reinen darzu bequemen Orthen und Gefäßen rein, sauber und wohl belesen, wohlverwahrlich, wie solches die Kunst und Natur der Kreuter erfordert, auffbehalten, und wo möglich alle Jahr erfrischt und die Alte, sonderlich da denselben die Krafft entgangen oder verrothen weren, hinweg gethan werden.

§. 8. Die Composita Medicamenta sollen nach Rath der Medicorum mit allem Fleiß präparirt werden, also daß die ingredientia wan sie dispensirt seint, wo möglich dem oder denen dazu verordneten Medicis forgelegt werden. Die Medicamenta exotica aber und chymica, sie seyen simplicia oder composita, sollen sie, dafern sie selbe, sonderlich die composita nicht selbst gemacht, mit einem gründtlichen wahrhafften Zeugnuß beglaubigen.

Wann auch von Unser churfürstl. Regierung von Ambts- und Obrigkeit wegen jährlich ein oder zweimahl Visitationes unversehens angeordnet werden, so sollen sie, vermög ihrer Eidt und Pflicht, alles was begehret wirdt und sie haben, es seye gut oder böß, herfür langten und im geringsten nichts verhelen; damit, was mangelhafft und untüchtig befunden wirdt, alßbaldt abgeschaffet und durch gute und frische Wahren ersetzt, auch, da einige nothwendige Stück gar mangelen theten, dieselbe forderlichst in frischer guter Gestalt herbei gebracht, und also die Apothecke gebührlich versehen werden möge. Auf daß aber solches desto leicht- und richtiger zugehe, auch mit weniger Mühe geschehe, solle ein jeder Apotheker, ihme selbst zum Besten, alle Monaths seine Apotheken fleißig durchgehen, und was er untüchtig befindet abschaffen, damit niemandt gefährdt noch zu großen, jeweiß Leibs- und Lebensgefahr nach sich ziehendem Schaden betrogen, sondern vielmehr, Beides, arm und reich mit guten kräftig- und tüchtigen Wahren und Arzeneyen versehen werde; Gestalten dann die verordnete Medici jezumeilen, wan sie ohne daß in denen Apotheken zu thun haben, bald da bald dorten eine Schachtel, Bürsen, Glas oder ander Gefäß selbst hervorlangten oder langten lassen und die Wahren besichtigen, resp. riechen, schmecken oder son-

sten, ob sie tauglich, probiren, zumahl aber wan sie etwas verschreiben, da sie nicht gar gewiß wissen, daß alle darzu gehörige ingredientia in der Apothecken richtig, frisch und tüchtig vorhanden, ihnen ein oder ander dergleichen ingrediens und ob es noch dienlich seye, vorweisen lassen und selbige besehen, die Apothecker auch solches ohne allen Widerwillen geschehen lassen sollen.

§. 9. Die Recepta, so von denen Doctoribus ordiniret oder präscribiret, sollen in originali fleißig aufgehoben und Niemand anders als es gebühret gezeiget oder mitgetheilt, auch sonst ohne Vorwissen des Medici bei willkührlicher Straff nicht iteriret oder aufs Neue (allerlei Mißbräuch zu verhuten) präparirt und bereitet werden.

§. 10. Und wan ein Recept von einem Gesellen zu dispensiren oder zu verfertigen angefangen, es sey ein Decoctum, Lattweg, Pulver oder dergleichen, solle er darüber so lang verbleiben, biß alles verfertiget, und immittels der ander Gesell, oder wan deren nur einer were, der Apothecker selbst, den Handkauff oder was sonst zu thun, beobachten und verrichten; damit kein Fehler und irthum auß dergleichen Abwechselung entstehen möge.

§. 11. Gleichwie sich die Medici aller Bereitung und Darreichung der Arzneien eußern sollen, also wirdt auch unsern Apothekern und deren Gesindt alles Practiciren und Curiren, bei Straff 10 Rthr. so oft sie dessen können überzeugt werden, gänzlich verboten, und, ob sie deswegen von gemeinen Leuthen Ansprach hetten, können sie dieselbe an gebührend Ort verweisen.

§. 12. Vor allen Dingen aber sollen sich die Apotheker und dero Gesellen hüten, ohne einiges Medici Vorwissen jemanden, zumahl aber verdächtigen und sonst unbekandten Personen folgen zu lassen purgirende, Menstrua und Gebuhrt treibende Arzneien, item Gift (damit sie sowohl in Verwahrung und Herforlangung, als auch wegen der darzu brauchenden Wagen und andern Instrumenten behutsam und vorsichtig umbgehen sollen), und was außser seinem rechten Gebrauch schädlich sein kann; sondern sie sollen solche Leuth an die Obrigkeit oder einen geschwornen Medicum weisen, welcher, auf Erkundigung der Sachen Beschaffenheit, im Fall kein Verdacht oder Gefahr darbei, dem Käuffer einen Zettel an die Apotheker geben wirdt.

§. 13. So solle auch ein jeder Apotheker (welcher deswegen von denen bürgerlichen oneribus personalibus befreit sein solle) es sey zu Tag oder zu Nacht, und wann es auch schon gegen, oder Mitternacht were, in angelegenen Krankheiten und Nothfällen, männlichen, Armen und Reichen, wie imgleichen auch zu Handreichung dessen, so begehrt wirdt, ob es schon etwa nur von geringen und gemeinen Simplicibus were, bereith und willig sein; und zu Präparirung der ihnen zukommenden Recepten niemandt mit Fertigung einiger Medicin auffhalten, vielweniger, wie etwa bei ihrer Theils der große Mißbrauch sich befindet, und zwar bei Vermeidung willkührlicher schwerer Straff, gar abweisen und nicht einlassen, noch vernehmen was ein oder des andern Begehren seie; Sondernmahlen die Patienten sonst darüber gar leicht in großes nicht so bald wider ersetzliches Nachtheil und Gefahr gerathen könnten.

§. 14. Damit aber die Apotheker diesem allem, ohne ihren Verlust und Schaden, desto besser mögen nachkommen, so sollen hiemit bei Straff 10 Goltgld. und Confiskation der Wahren allen Citronen-Krämern, Zuckerbeckern und Gewürzhendlern verboten sein, nachfolgende oder andere dergleichen Stücke, so der Apotheke immediate anhangen, als Rhabarbarum, Coloquinten, Senetablätter, Nießwurz, Turbith, Guaiacum, Sassafras, Sarsaparilla, Sevenbaum, Giff, Sal armoniacum, Borax, Oleum Spicacae et Therebinthine, Antimonium, Manus Christi, Zoltlein, Aniesküchlein, Brustküchlein, Syrupen, Wurmsahnen oder Wurmküchlein, Theriac, Nitridat, Drvietan, Schlagoder andere Balsama ic., hinführo ohne Special-Erlaubnis zu verkauffen. Dan hierdurch nicht allein die Apotheken geschwächet; sondern auch manchmalen der gemeine Man in Leibs- und Lebensgefahr zu gerathen pflegt, indeme sie ohne Rath und gewisse Maas die Purgantien oder anderer Sachen sich zu gebrauchen understehen.

§. 15. Es solle auch in unserm ganzen Erzkistfft und angehörigen Landen, kein Störger, Landtsreicher, Quacksalber, Theriac, Balsam- und Dlitäten-Krämer ic. außer den Jahrmärkten etwas feyl zu haben, oder zu verkauffen gestattet werden; da sie dan zuvorberst ihre Medicamenta so sie zu verkaufen gedenken, unsern Medicis vorweisen und von denenselben unsern Beampten einen Schein oder Attestatum einlieffern sollen, worauff ihnen alsdan nach Befindung Berwilligung gethan werden kann.

§. 16. Es sollen auch unsere Apotheker vermög gethaner Pflicht und bei Vermeidung unserer höchsten Ungnadt und Straff sich an der nachfolgenden verordneten Tara und dem ihnen zugelassenen billigen Gewinn begnügen lassen, die Recepten nicht höher als selbige mit sich bringet, anschlagen, doch mit dem Beding und Vorbehalt, wenn ein merklicher Auf- oder Abschlag in einigen Materialien sich erheben würde, daß alsdan die Tara mit Vorwissen und Approbation der Medicorum und unserer des Drths nachgesetzter Obrigkeit geändert, und ein sothanes Medicament secundum aequum et bonum distrahret und verkaufft werden könne. Vor allen Dingen aber sollen sie auch dahin sehen, daß die Recepten nach dem medicinalischen Gewicht und Maß, was aber außerhalb deren, zur Kuchen und andern Handthierungen in den Apotheken verkaufft wirdt, nach dem Civil- oder Silber-Gewicht, und an einem jeden Drth gewöhnlichen Wein-Maasß abgemogen und außgemessen werden.

§. 17. Und weisen auch viel daran gelegen, daß alle Arzeneien nicht allein treulich und secundum artis praecepta, sondern auch sauber und rein präpariret und zubereitet werden; als wird unsern Apothekern zuvorderst obliegen, daß sie in allen Stücken so zur Medicin gehörig, und sonsten der Sauber- und Reinlichkeit sich bekleißen; damit denen Patienten, welche ohne dem leichtlich ein Abscheue, Verdruß oder Widerwillen an der Medicin tragen, deren Gebrauch desto anmüthiger und angenehmer fallen möge.

§. 18. Endlich wan sonsten noch etwas forfallen würde, so hierinnen nicht begriffen, so werden sich unsere Apotheker ohne dem wissen ihres Ampts und Pflicht zu erinnern, und in forfallenden zweifelhaften Sachen bei denen Medicis ferneren Rathes erholen; auch der Patienten Krankheit oder Zufälle, welche sie verschwiegen haben wollen, gleich denen Medicis Niemanten offenbahren, und sollen hiezu ebenfalls die Gesellen und Jungen verbunden sein.

Titulus quartus.

Von Belohnung der Apotheker, welcher denselben wegen ahngewendter Unkosten und Arbeit gebühret.

Die Belohnung so den Apothekern gebührt, ist zweifach; als erstlich wegen der Materialien, Kreuter und

zusammengefügt Medicamenten, so sie zum gemeinen Besten resp. eingekauft, eingesamlet und bereitet; zum andern wegen ihrer Arbeit, so sie als Apotheker auf Verschreiben der Medicorum verrichtet haben; das erste beslangt, solches wirdt in nachfolgender Taxa genugsam erkleret*), das andere aber ist auß nachfolgenden Articulen zu ersehen.

1. pro decoctione longa cum infusione, so Mühe und Zeit erfordert 9 Albus
2. for ein gemein decoction mit weniger Zeit und Mühe 4 "
3. for ein Syrup zu sieden und clarificiren . 9 "
4. pro coctione tabellar et morsellor etlicher Loth bis ad 1 Pfund 6 "
5. pro destillatione pr. diam et noctem in MBalneo 18 bis 20 "
6. pr. libra una Emulsionis ex amigd pineys et pistac. 2 "
7. for ein Lattweg oder Corditu von neuen zu bereiten 4 "
8. for Zubereitung eines vermischten Pulvers oder Trifarei das muhselig 6 "
9. for ein grobes Pulver das wenig Mühe gebraucht 3 "
10. for ein massa pillular zu bereiten 3 "
11. Ein dosin pillular zu formiren 1 "
12. pro decoctione Ematis zu bereiten 4 "
13. for ein Clyster zu appliciren 12 "
14. Species pro Cucupha zu bereiten 4 "
15. pro sacculo ex Sindone nach der Größe — ad aequum et bonum.
16. pro sacculo ex Calicio von Haartuch — ad aequum et bonum.
17. for ein Magen, Milz oder Mutterpflaster zu präpariren auff Leder, nach der Größe
4 ad 6 Albus

*) Diese Taxe der Arzneistoffe fehlet. D. S.

18. for ein Cataplassma zu verfertigen . . . 3 Albus
 19. pr. Epythemate ein Überschlag zu bereiten 2 „
 20. So ein Apotheker oder dessen Geselle mit einem Medico über Landt reisen muste, Clysteren zu appliciren, oder was anders bei denen Kranken zu verrichten, solle ihme neben nothurfftigem Underhalt täglich ein halber Rthlr. geben werden.

Sollte auch unserer Apotheker einer welchem die Apotheke von uns gnädigst verstattet wird, gegen diese und nachfolgende Taxa handeln, so solle solches unsern Leib-Medico oder anderen von uns approbirten Medicis und Deputirten zu examiniren, die Rechnung zu übersehen, und nach der Taxa zu moderiren aufgegeben, demnegst auch der Apotheker der die Taxa überschritten hatt, nebst Erstattung dessen welches sich zu viel gefordert oder erhoben befudt, in 8 Rthlr. Straff erkleret werden.

Titulus quintus.

Von denen Wundtarzten, Barbiren und Sculisten, Stein- und Bruch-Schneidern.

§. 1. Demnach von denen Wundtarzten und Barbiren großer Mißbrauch, nicht ohne vieler Leuthe euffersten Schaden und Gefahr, offteres vorlaufft, indem manichmal ein jederer sich understehen will, was ihm for ein Schaden vorkombt, denselben ohne Unterscheidt nur umb seines geltsuchtigen Gewinns willen anzunehmen und die Heilung zu versprechen, darüber aber jeweils ein und ander Person die sich ihnen vertrauet verwahrloset und umb ihre Leibsgesundheit ja wohl gar umbs Leben gebracht wirdt, so ist vonnothen, das auch herin gude Verordnung und Anstalt versuget werde.

§. 2. Diesem nach ist unser gnädiger Befehl, das keinem Wundtarzten oder Barbirern erlaubt sein solle das Handtwerk zu treiben und Becken auszuhengen, er könne dan der Obrigkeit sein Testimonium oder seinen Lehrbrieff vorzeigen, das er solches bei ehrlichen und zunftigen Meistern erlernet und bei denenselben etliche Jahr gedienet, gereiset und gewandert, auch deswegen sein Examen außgestanden und sonst seines erbaren Lebens und Wandels Gezeugniß habe.

§. 3. Dieses Examen solle geschehen durch unsere Hoff-, Leib- und Landt-Medicos, sambt denen bestellten approbirten geschwornen Wundarzten, welche hiecin auff nichts anders als auff des gemeinen Nutzen und Bestens ihr Absehen haben sollen, also das nach geschehenen Examine ein jeder absonderlich, sub juramento urtheilen soll ob der Examinant tüchtig zu einem Wundarzt oder Barbierer seye, und wan er tüchtig befunden würde sollen sie ihme dessen ein Testimonium geben; ohne dergleichen Zeugniß aber, solle keinem in unsern Landt vergönnet sein, Becken aufzuhengen, das Barbierer-Handwerk zu treiben, oder sich vor einen Wundarzt brauchen zu lassen, darmit wir hierdurch versichert werden, daß unser Landt ins künftige mit tauglichen und wohl versehenen Chirurgen möge versehen werden. Es solle aber der Examinandus einem Examinatori vor das Examen und Testimonium in Allem 2 Rthlr. zu zahlen schuldig sein.

§. 4. Die in solchem Examine wohl bestanden haben und approbirt worden sein, sollen Macht haben, sich vor einen Wundarzt gebrauchen zu lassen, aber doch namhaftig bei gefährlichen Schwachheiten ohne Vorwissen eines ordinarii medici keine Ader zu lassen oder andere Arzneimittel bei den Kranken zu appliciren sich unternehmen, sondern allzeit dahin sehen, daß sie in sorgfältigen, zumahlen aber schweren, sonderlich innerlichen Fällen, so viel möglich mit Rath der Medicorum handeln; auch sollen sie sich insgemein innerlicher Thuren, weilen sehr viel daran gelegen, sonderlich der Verschreibung und Darreichung purgirender und Monaths treibender Stücke, und auch anderer innerlicher Arzneyen unersucht eines Medici bei Straff 10 Rthlr., oder nach Beschaffenheit der Sachen mit Abstellung des Handwerks und Auflegung großer Straffen, gänzlich enthalten; vielweniger sollen sie Geldt von denen Leuten nehmen, innerliche und gefehrliche Schäden und Krankheit zu heilen, oder denselben gewisse Hülfsmittel wieder ihr besser Wissen und Verstandt, dessen sie sich oft ganz unverschämmt hin und wieder rühmen, versprechen, und also Störgrischer weise selbe umb das Irige bringen.

§. 5. Jedoch solle den Chirurgen und Barbirern nicht verboten sein den gefallen, gestochenen, geschossenen und in andere weg häfftig verwunten oder sonst verletzten Personen, vor heftig Verbluten, Gliederwasser, Brandt

zu löschten, eingeloffen oder geronnen Blut zu vertheilen, mit Behutsamkeit auff gewisse Maß, und sonderlich wen in dergleichen gefährlichen Fällen mit denen Medicis sich vorhero darauß nicht communiciren können, Arzeney, Wundttranck und dergleichen einzugeben.

§. 6. Also sollen alle Wundarzte und Barbirer ihrem Beruff nach allein Stich, Schlag, Wunden, Geschwulste, Beinbruche, offene Schaden, Geschwere, Brandt, Verwundung der Glieder und dergleichen äußerliche Gebrechen zu heilen sich unternehmen, dabei sowohl Armen als Reichen, bei Tag und Nacht wen man ihrer begehrent ist, mit gleichem Fleiß aufzuwarten, mit Verbinden, Aderlassen und allem deme was ihrem Ampt anhanget, sich bereit finden lassen; auch niemand verwahren, vielmehr in gefährliche Zustände bei guter Zeit, nicht aber erstlich wen die Sache verabsaumet und quasi rei bene gerendae foruber ist, unserer verpflichteten und approbirten Medicorum einen hinzuruffen und dessen Rath sich bedienen, damit dem Patienten desto ehender moge geholfen werden.

§. 7. Es sollen sich auch unser Chirurgi freundlich mit einander komportiren und keiner dem andern in seine Chur greiffen, es were dan Sache, daß entweder ein handtgreiflicher Verstoß vorgelauffen, oder ohne des ersten Schaden noch ein ander sich darin vermischet hette; es solle auch keiner dem Andern Ubelß nachreden, sondern sich undereinander eines ehrlichen Wandels und christlicher Liebe, bei Straff 6 Rthlr., befleissen; sie sollen sich gleicher Gestalt des ubermessigen Trinken enthalten, damit sie der Festigkeit der Hände, welche sonst in operationibus chirurgicis hochnotig erfordert wirdt, nicht entreubet werden.

§. 8. Damit dan auch den Chirurgis kein Eintrag geschehen möge, solle außer gedachten approbirten Barbirern, keinem andern die Wundarzten Kunst ganz oder Stückweiß zu uben werden zugelassen, derowegen wirdt hiemit allen Henckern, Abdeckern, Landstreichern, Soldaten, alten Weibern und Segensprecherinnen oder vielmehr Zauberinnen und dergleichen unerfahrenen Leuten die Wundtarzneykunst ganz verboten bei Straff 5 Rthlr.

§. 9. Waß Dculisten, Stein- und Bruchschneider, oder andere dergleichen Operatores wie sie sich nennen,

anbelangt, solle deren keiner einiges Curirens oder Heilens sich underfangen, er habe dan zuvor von unserm Leib- und Hoff-Medico oder andern approbirten Medicis ein Testimonium erlangt, wie erst von denen Wundartzten und Barbirern gemelt worden, da sie dan, jedoch mit Consens unserer Beampten und anderer verordneter Obrigkeit, ihre erlernte Kunst uben können; jedoch mit dem Beding, daß sie nur bei demjenigen bleiben was sie recht gelehret und erfahren haben, und ihnen zu exerciren ist erlaubt worden; dahero ihnen bei Straff 10 Rthlr. anderer Ehuren, innerlich oder eußerliche Leibsgebreehen, Schäden und Verwundungen sich enthalten, auch keine Arzeney, außer was ihrem Thuen eigentlich gehörig, in den Leib geben; zudem in Fällen die etwas bedenklich wollen wir ihnen nicht gestatten die Handt anzulegen, es habe dan zuvor unser approbirter Medicorum einer oder mehr, solches vor thuenlich erkendt.

§. 10. Damit nun aber die Wundartzte und Barbier sowohl, auch Bruchschneider und Sculisten mit Abfordrung ihres Lohns und Verdinst, wie bishero vielmahl geschehen zu sein geklagt wirdt, den armen Mann nicht zu sehr ubernehmen, sondern ihre Forderung der Billigkeit gemäß sein möge, so ist demnach von uns nachfolgende Belohnung und recompens ihnen zu geben bewilliget worden, doch seindt denen Reichen und Wohlhabenden der Chirurgorum und Operatorum sonderlichen Fleiß und glückliche Chur mit einem Mehrern zu erkennen die Handt hiermit nicht gebunden.

Titulus sextus.

Was die Wundartzte, Sculisten, Stein- und Bruchschneider for ihre Mühewaltung fordern können.

1. For ein Beinbruch mit einer oder beiden Röhren so nicht offen ist, bei Alten zu curiren 10 bis 12 Rthlr.
2. Bei sothanen Bruchen bei jungen Kindern zu heilen 8 Rthlr.
3. Von einen Armbruch mit beiden Röhren 8 "
4. Von gemeltem Armbruch mit einer Röhren 4 "
5. Von ganzer Verruckung, so ein Gliedt verfest und ganz auseinander gangen 4 bis 6 "

- | | |
|--|-------------|
| 6. Von gemeinen Glieder-Verrentungen | 2 Rthl. |
| 7. Von Verrückung des Huftheines, so wohl curiret | 10 bis 12 " |
| 8. Von Verrückung der Schulter oder so ein Achsel auß ist | 4 bis 5 " |
| 9. Von gemeinen Fleischwunden, nach advenand | 1 " |
| 10. Große Wunden nach Gelegenheit des Schadens | 2 bis 3 " |
| 11. Von Hauptwunden und Verlegung der Hirn, nach advenand ad | 8 " |
| 12. Von einem Gliedt abzuschneiden am Arm mit der Chur | 12 " |
| 13. Von einem Schenkel abzuschneiden mit der Chur | 16 " |

So der Patient aber stirbt auß Matigtigkeit gibt man die Helffte.

- | | |
|--|-----------|
| 14. Von Fontenellen bis zum rechten Fluß | 1 ad 2 " |
| 15. Von einer Blasen zu ziehen und selbe nach Gebühr zu beobachten | 36 Alb. |
| 16. Von Ventosen zu setzen | 6 " |
| 17. Von einem Blasenstein zu schneiden und zu heilen | 20 Rthlr. |

So aber der Patient stirbt nur die Helffte zu zahlen.

- | | |
|---|------------|
| 18. Von Darm- und Netz-Bruch zu schneiden und zu heilen | 12 " |
| 19. Von andern gemeinen Bruchen zu schneiden und zu curiren | 10 " |
| 20. Vom Krebs zu schneiden bis zur Chur nach advenant | 8 bis 10 " |
| 21. Vom Staar zu stechen an einem Aug | 8 " |
| 22. Von Hasenschaden zu schneiden und zu heilen von | 4 bis 6 " |

Die Curirung langwiriger und alter Schaden, Fisten und dergleichen werden nach den Gängen gerechnet, doch sollen sie Niemanden mit unnötigen Gengen beschwe-

ren, und also übrige Unkosten gegen des Patienten Willen und Begehren nicht verursachen.

Damit aber doch manchen Hausmann dieser Kosten nicht zu schwer falle, noch er etwa darüber wegen Mangel der Mittel in Gefahr kommen und verderben mußte, so lassen wir geschehen, verordnen auch hiemit gnädig, daß von dem ersten Gang und Verbandt ein erträgliches gegeben und sonderlich bei großen Schäden, von denen Beampten jedes Orts, mit Zuziehung etlicher aus dem Rath oder Schöffensstuhl, wegen der ganzer Chur sich überhaupt vergleichen und zwar der obige Taxa denen Umständen nach verringert, nicht aber, es seyen dan sonderbare bewegende Ursachen vorhanden, ergroßet werde.

Da auch auf Erforderung der Obrigkeit, oder des Verwunten selbst, oder des Entleibten Erben, ein Wundt- arzt zur Inspection und Besichtigung einer Wunden, oder des Körpers erfordert wirdt, und solches geschehe an dem Ort da er wohnhaftig ist, solle ihm vor die Eröffnung und Besichtigung 2 Rthlr. geben werden; mußte er aber deswegen eine Reise thun, so were ihm noch über die 2 Rthlr. von jeder Meile ein halber Rthlr. zu zahlen.

Titulus septimus.

Nachdem auch wegen der schwangern Weiber, Kind- bettern und kleinen Kinder Aufkommens und Gesuntheit halber keine geringe Sorgfalt und Aufsicht zu führen ist, und solches sonderlich denen Hebammen obliget, so sollen Bürgermeister und Rath, auch Gericht und Vorsteher eines jeden Orts, nachdem die ihnen anbefohlene Statt, Flecken oder Dörffer volckreich oder gering von Einwohnern seindt, sich nach geschickten erbaren und ohnbeschreietten Frauen, in solcher Anzahl als die Noturfft desselben Orts erfordert, umbthuen, welche dis Amt gebührlich zu versehen, und bei denen gebährenden Frauen gehörige, nothwendige Hülffe zu leisten geschickt sein; also daß daran kein Mangel, sondern man deren auf forsalsenden Nothfall, zu Tag und Nacht mächtig sein könne. Ehe aber eine bestellt und angenommen werde solle selbige, von den Medicis wo deren des Orts seindt, oder da keine vorhanden zum wenigsten von denen benachbarten Hebammen, Beiseins der Obrigkeit, examinirt werden; und wen sie so wohl Lebens als Wandels, als Wissenschaft halber tuchtig befunden werden, so solle

von den Beambten sie in wirkliche Eidspflicht genommen werden, und Krafft derselben versprechen, das sie Tag und Nacht sich zu Haus finden lassen und von dem Ort ohne der Obrigkeit Erlaubnuß nicht abweichen, auch sich nüchtern verhalten und ihr Ambt mit sorgfältig angelegtem Fleiß verrichten wolle. Wenn dan die Wehemutter oder Hebamme zu einer Frauen erfordert, solle sie sich zu Tag und Nacht williglich einstellen und mit der gebehrenden Frauen, von der Zeit wie lange sie sich schwanger befunden und wie lang sie die Bewegung gefühlt, reden; und wenn sie befindet daß die Schmerzen mit der Zeit eintreffen, auch andere Zeichen der herannahenden Gebuhrt mehr vorhanden, solle sie ihr mit trostlichen Worten zusprechen, sie mit Speisen nicht überladen, das Gemach oder Zimmer darin die Gebehrende sich befindet nicht überhizen, sondern nach Gelegenheit der Kräfte, der Luft regiren und zu volliger Gebehrung derselben mit sonderbaren Fleiß hülffliche Hände leisten; doch solle sich nicht understehen die gebährende Fraue vor der Zeit hart anzutreiben, hingegen aber da die gebährende Frau auß Furcht der Schmerzen nicht arbeiten wurde, dieselbe bescheidenlich erinnern, und underdessen mit Gedult der rechten Zeit abwarten; und wen die Geburt zur rechten Form sich nicht schicken wurde, solle sie wissen dieselbe im Leibe zu kehren, dabei doch wohl in Obacht nehmen, das weder der Mutter noch dem Kinde durch ihre Ungeschicklichkeit (Schaden geschehe), auch so es lange mit der Geburt anstehen wurde, vor sich alleine nichts vornehmen, sondern da es die Noturfft erfordert hierin allzeit die Medicos oder Wundtarzte auch andere Hebammen und sonsten andere fromme ehrbare und deren Dingen verständige und erfahrne Weiber, so selbst Kinder geböhren zu Raht ziehen. Desgleichen sollen sie nach der Gebuhrt der Kintbetterin Leib nach der Gebuhrt verwahren, wie auch in Ablosung des Kintleins und der Nachgebuhrt fürsichtig und bedechtslich handeln. Im Ubrigen wollen wir dieselbe nicht allein des in unserer gemeinen Kirchen-Agent Tit. de obstetricibus enthaltnen Eids gnädigst und ernstlich erinnert, sondern auch was von deren Ansetzung darin verordnet ist, anhero wiederholet und darnebenst befohlen haben, das ob denselben zwar, an gedachten Schwangern oder gebehrenden Weibern, Kintbetterinnen und Kindern unschädtsliche Hausmittel zu gebrauchen unverbotten bleibt, sie jedoch

in gefährlichen Leuffen ohne Vorwissen eines Medici wo einer vorhanden, nichts thuen, noch sich sonst andern Curirens, bei Verlust ihres Ampts und willkührlicher Straff undernehmen sollen.

Auch wo in den Stätten oder Flecken, deren 2, 3 oder mehr vorhanden, sollen sie undereinander nicht neidisch und zentzig sondern sich friedlich und wohl mit einander vertragen, und wo im Fall der Noth 2 oder mehr zusammen gefordert wurden, solle eine der andern mit gutem Raht, der Mutter und Kindt zum Besten, treulich beistehen, auch Armen und Reichen gleich fleißig dienen.

**Endtliche Erinnerung und Befehl
vor Haltung dieser unser Churfürstl.
Ordnung.**

Gleich wie nun endtlich diese unsere Chur- und Lantsfürstliche Ordnung dem gemeinen Wesen zum Besten angesehen ist, also wollen wir nicht alleine, damit Niemandt deren Unwissenheit vorschutzen könne, (dieselbe) hiemit im offenen Truck und ans Licht gegeben, sondern auch unsern Underthanen, und in sonderheit allen denenjenigen, so darin vermeldet sein und welche dieselbe betrifft, nochmalen wie Eingangs, ernstlich anbefohlen haben, solcher in allen Puncten und Articulen ihres völligen Inhalts, bei denen darin angesetzt, und sonst willkührlichen Straffen, gehorsamblich zu geleben und nach zu kommen; wie dan auch diejenige, welche sich der Medicorum, Wundarzte und dergleichen bedienen müssen hiermit ernstlich erinnert werden, sich mit obnachgesetzter billiger und leidentlicher Belohnung also forderlich einzustellen, daß es nicht das Ansehen einer Undankbarkeit gewinne oder Ursache zue verdrießlichen executiv Mitteln gebe, gestalten wir dan hiemit gnädigst verordnen und befehlen, das darin gegen die saumhafftige Schuldener von unsern Råthen ubrigen Gerichtern, Beampten und Bedinten summaris erkandt und verfahren werden solle.

Nicht weniger solle unsern Leib- und Land-Medicis ebenfalls bei willkührlicher Straff obligen, auff diese unsere Ordnung, damit sie fest gehalten werde, fleißige Aufsicht zu fuhren und deroßelben zu wieder Handelende

uns zu dem Ende nachhaft zu machen, daß wir gegen solche mit verwirkter Straff verfahren lassen können; und bleibt uns auß tragender churfürstl. Macht allezeit bevor, diese unsere Ordnung begebender Zeit nach zu vermindern zu vermehren oder sonsten zu endern. Dessen allen zu Uhrkundt haben wir diese Ordnung mit Unserm ic.

Bemerk. Die vorstehende Medicinal-Ordnung führt den folgenden Titel:

„Churfürstliche Trierische Arzney-Ordnung, wie
„sich die Medici, Apotheker, Barbierer oder Wund-
„ärzte und andere ad praxim medicam Abgehörige
„im Erzbistthum Trier hinfüro zu verhalten.“

„Samt verordneter Taxa im welchem Wehrt
„alle Arzeneyen sowohl simplicia als Composita in
„den Apotheken forthin verkaufft werden sollen.“

„Auß gnädigem Befehlig
„des hochwürdigsten Churfürsten und Herren, Her-
„ren Johan Hugo Erzbischoffen zu Trier, des heil.
„Römischen Reichß durch Gallien und Königreich
„Arelaten Ergczanleren, Churfürsten, Bischoffen zu
„Speyer ic.“

„Zum offenen Druck außgefertiget und publiciret.“

Ein Original-Abdruck dieser Medicinal-Ordnung ist zwar unerreichbar geblieben, dagegen ist aber der vorstehende Text derselben nach einer, noch aus dem siebenzehnten Jahrhundert von alter Canzlei-Hand herrührenden, Abschrift wortgetreu übernommen worden. Eine in dorso dieser Copie von gleich alter jedoch anderer Hand geschriebene Bemerkung folgenden wörtlichen Inhalts:

„Die churfürstl. Commission wegen Visitirung
„der Apotheken zu Trier 1683, geschah von H.
„Doct. Furt mit Beiw. H. Doctor Mehren und
„noch ander 3 Doctorn medicinae, H. Statt-Scholtz
„heissen und etlich Rathsherren.“

hat, in Ermanglung einer andern Angabe des Zeitpunktes des Erlasses dieser Med. Ordnung, ihre Locirung in die gegenwärtige Sammlung nicht nur begründet, sondern auch etwaige Zweifel über die stattgefundenene Anwendung derselben beseitiget. —

Conf. auch die Verordnung wegen der Apotheker-
Bereidigung zu Coblenz, vom 24. Januar 1692 in
d. S.

263. Ehrenbreitstein den 16. Februar 1683.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach unserm gnädigsten Herrn verschiedentlich ist
hinterbracht worden, was für Beschwernlichkeiten und
schädliche effectus die Disposition des Chur-Trierschen
Landrechtes (de 1668) unterm Titul (XIV.) von Execu-
tion, Distrahir- und Schätzung der Unterpfändt nach sich
ziehe, indeme daselbst unter andern statuiert und verordnet
ist, daß man nach der vom Creditore erhaltener Immission,
der Schuldner dasselbe Gut innerhalb Jahresfrist nicht
wider ahn sich lösen, und der Creditor auff seine Zah-
lung tringen würde, die Gerichte des Orths daselb durch
Aufruff oder Auffschlagungh eines Zettulß feill biethen,
und falls sich kein Käufer in Zeit drey Monathen abge-
ben, noch der glaubiger licitiren, oder aber ein ganz
ohnbilliges dafür offeriren thete, es nach Gelegenheit der
Zeit auff eine billige Tax setzen, selbige verkünden, und
nachmahlen drey Monath feyl halten; Und da alsdan
kein Käufer sich hervor thun wolte, dem nechst allererst
das feyllgebottenes Gut plus offerenti, und zwar derge-
stalt erblich überlassen sollen, daß dem Schuldner annoch
ein ganzes Jahr nach beschehenem Verkauf die Relution
bevor bleibe; also daß bei diesen weith außgesetzten Ter-
minen einige Jahr hinstreichen, ehe und bevor sowohl
der Immissus Creditor zu seiner Zahlung gelangen, als
auch der Käufer des erkaufften Gutts gesichert sein könne,
wodurch sich dan öfters begibt, daß auß Beyforgen der
etwa erfolgender Relution kein Käufer sich ahnmelde,
mithin das feyllgebottenes Gut, bevorab wan es Häuser
sein von Tagh zu Tagh mehrers verfallt, und endlichen
umb einen schlechten Preiß hingegeben und den Credito-
ribus in solutum müße überlassen werden. Damit nun
diesem so schädlichen Werckh fürters hin vorgekommen,
und einem Jedem zum genosß seines erhaltenen Rechtes
desto schleuniger verholffen werde: So thun höchstged.
Se. Churfürstl. Gnad. vorberührte Disposition des Land-
rechts hiemit ändern und gnädigst verordnen, daß man
forthin nach außgeschlagenem vergant Zettul der glaubi-

ger selbst oder ein ander für das zum feilen Kauff aufgesetztes Gut ein billiges offerirt, solcher Kauff-Schilling, oder da kein Käufer vorhanden, das durch erfahrene Aestimatores taxirte Pretium nach verstrichenen dreien Monaten durch Affigirung eines anderweiten Zettels öffentlich verkündet, und männiglich frey gestellt werden solle, in zeit von 6 Wochen ein mehrers darauff zu biethen, mit der hinzu gesetzter ausdrücklicher Bedeutung, daß nach Verflüssung alsolden Termins von Obrigkeit wegen das verkauffendes Gut bey dem darauff folgenden Gerichtstag (so dan zu dem Endt specificé benent werden soll) dem meistbietenden bey brennender Kerzen dergestalt erbs- und eigenthumblich überlassen werde, daß der Käufer von solcher Zeit ahn dabey gesichert bleibe, und sich einiger Relution nicht zu befahren habe. Und damit diesem also forters gehorsamblich nachgelebt werde, solle gegenwertige Verordnung in allen erbstiftischen Aemtern nechstens publicirt, auch denen weltlichen Statt- und Landts Gerichten, damit Sie in denen Ihnen von höheren Dritten demandirenden, oder auch selbst erkennenden executionibus sich darnach zu verhalten wissen, abschriftlichen zugestellt werden.

264. Ehrenbreitstein den 22. October 1683.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

In Berücksichtigung der von den weltlichen Landständen gerügten, durch vielfache Defraudationen herbeigeführten Unergiebigkeit der, zur Erleichterung der landeschaftlichen Lasten, eingeführten, allgemeinen Wein- und Bier-Accise, wird deren pünktlichere Entrichtung und Erhebung (unter wörtlicher Erneuerung der in der Verordnung vom 27. März 1657 Nr. 219. d. S. enthaltenen Bestimmungen) befohlen.

B e m e r k. Unterm 21. August 1690 ist ein landesherrliches Regulativ für die Erhebungsart der allgemeinen Wein- und Bier-Accise in der Stadt Coblenz erlassen und u. A. dabei festgesetzt worden „daß von jedem Fuder Wein die im ganzen Erzstift gebräuchliche vier Reichsthaler und vom Fuder Bier drei „Kopfstück“ an Accise entrichtet, auch das Fuder — in Berücksichtigung der Leccage und des Füllweines —

zu 6½ Akmen gerechnet werden soll. — Confer. auch die Erneuerung der obigen Verordnung vom 25. September 1699.

265. Ehrenbreitstein den 5. August 1685.

Churfürstlicher Hofrath.

(in Consilio aulico.)

Der obererzstiftische General-Einnehmer zu Trier wird angewiesen, als Retorsions-Maßregel gegen das Herzogthum Luxemburg, nur diejenigen Individuen, welche vor 30 Jahren aus dem Erzstift Trier in das Luxemburgische verzogen, und bisher für ihre diesseits gelegenen Güter Schatzungs frei gewesen sind, bei dieser Exemption ferner zu belassen, dagegen aber alle später dahin Verzogenen und künftig Ueberziehenden zur Entrichtung des Schatzungs-Contingentes von ihren im Erzstifte Trier besitzenden Gütern durch die Orts-Einnehmer gehörig anhalten zu lassen.

266. Ehrenbreitstein den 3. März 1687.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Beförderung schleuniger Rechtspflege wird bestimmt, daß künftig alle Gerichte und Aemter ohne Ausnahme, wenn von ihren rechtlichen Erkenntnissen an die höhern erzstiftischen Gerichte appellirt oder Refurs genommen wird, ihre rationes decidendi schriftlich abfassen und den von ihnen gepflogenen, der höhern Instanz verschlossen einzusendenden Prozeßverhandlungen beifügen müssen.

Bei Erkennung eines Appellations- oder Revisions-Prozesses muß der vorigen Instanz diese Beifügung ihrer Entscheidungsgründe jedesmahl, unter Strafandrohung, aufgegeben werden.

267. Ehrenbreitstein den 6. März 1687.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur ferneren Beschränkung der, — gegen den Inhalt des Amortisations-Edikts vom 24. März 1656 (Nr. 218. d. S.)

und gegen die Bestimmungen der Lands-Ordnung de 1668 (Tit. III. §. 11.) —, gehalten werdenden kostbaren Mahlzeiten bei Einkleidungen und Professleistungen in den adlichen und nichtadlichen Klöstern, so wie der geschehenden bedeutenden Aussteuerungen der in denselben Neuaufzunehmenden; sodann auch um die bei solchen Gastereien den Klöstern zc. erwachsenden Belästigungen und vielfach stattfindenden Ueppigkeiten und andern Inconvenientien zu beseitigen, wird aus landesherrlicher und erzbischöflicher Macht verordnet, daß künftig:

1. „bei geistlichen, sowohl adlichen als unadlichen „Einkleidungen und Professionen beiderlei Geschlechts“ außer dem Klosterpersonale, dessen Oberen und den das hohe Amt verrichtenden Geistlichen, nur die Eltern, Brüder, Schwestern und nur dann, wenn diese in geringerer Zahl sind, die Befreundeten bis zur Zahl von 12 Personen eingeladen werden dürfen;

2. daß, die Eingeladenen mögen gegen ein mit den Eltern vereinbartes Geldquantum bewirthet werden oder nicht, für Einkleidungs- und Professionskosten den adlichen Klöstern mehr nicht als 50 Goldgulden, über die bisherigen Statuten-Gelder, und zwar vor Zulassung der neueintretenden Person zur Profession, baar gezahlt werden sollen;

3. daß zwar bei solchen Veranlassungen, zur Verherrlichung des Kirchendienstes und zur Ergözung der Gäste, Saitenspiel statthast, jedoch alle Tanzbelustigung dabei verboten ist;

4. daß diese Gastereien auf zweitägige Dauer, ausschließlich der Tage der Ankunft und Abreise, beschränkt werden müssen, und daß endlich

5. die unadlichen Klöster sich wegen der Aussteuerung mit der in der Lands-Ordnung enthaltenen Maßgebung begnügen sollen.

268. Ehrenbreitstein den 26. April 1687.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst zc.

Auf das Gesuch der Krämer und Wollentuch-Weber zu Trier, Berncastel und Wittlich, um Erneuerung der

gegen das Haustren der Fremden, besonders der welschen Tuchhändler erlassenen Verordnung, wird dem Stadt-Magistrate zu Trier, so wie den landesherrlichen Beamten, Scheffen und Gerichten zu Berncastel und Wittlich, desgleichen auch den dortigen churfürstl. Kellnern und allen Dorfschafts-Vorstehern daselbsten ernstlich befohlen:

„daß sie uff dergleichen herumblauffende Gängler, Kesseler, Juden, Heverlingen und welsche Tuchhändler fleißige Acht haben, selbigen das Haustren keineswegs gestatten, sondern dahin anweisen sollen, daß, wann sonst an sich richtige Wahren ausser gewöhnlichen Jahrmärkten dorthin feyl bringen wollen, solche nicht den Einwohnern ins Haus tragen, heimlich anbiethen und auffschwegen, sondern in gemeldten Stätten gemeinen Rathhäusern, oder andern von dem Magistrat darzu anweisenden bequemen Orthen niederlegen, und in Gaudem allein veräußern mögen.“

Die, einen Monat nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung, in den genannten Städten betroffen werdenden Contravenienten sollen mit Confiskation ihrer Waaren bestraft, und $\frac{3}{4}$ der Strafe dem churfürstlichen Kellner, $\frac{1}{4}$ derselben aber dem Denuncianten überwiesen werden.

Bemerk. Unterm 11. September 1687 ist, auf der Junftgenossen in den Städten Coblenz, Limburg, Montabaur, Cochem und Meyen geschenehen Antrag: daß, so wie im Obererzstifte durch obige Verordnung, auch im Nieder-Erzstifte das Haustren verboten werden möchte, allen landesherrlichen Beamten, sodann auch den Magistraten in den genannten Städten befohlen worden:

- a. den Hausirhandel und Verkauf im Kleinen auf dem Lande und in den Städten, außer auf den Jahrmärkten, und allmonatlich auf dem Wochenmarkte zu Coblenz, weder den Ausländern noch auch den Einheimischen und den Schiffleuten zu Coblenz zu gestatten; sodann
- b. den Fremden und den Schiffern, welche gute Waaren zum Kauf bringen, nur deren Feilbietung und Verkauf im Großen in den Kaufhäusern oder in andern dazu angewiesenen Lokalitäten zu erlauben, und endlich:

- c. gegen die, von den Zunftpedellen festzuhaltenden und ihnen zu denunciirenden, Contravenienten die Strafe der Confiskation ihrer Waaren zu verwirklichen, auch dem Denuncianten $\frac{1}{4}$ der Strafe, in so fern dieses 10 Flor. nicht übersteigt, zuzuwenden.

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 10. April 1688 ist es einem jeden der inländischen Leinentuch-Händler erlaubt worden, doch nur durch einen einzigen Knecht, den Hausirhandel mit Linnen im ganzen Erzstifte zu betreiben.

279*). Ehrenbreitstein den 17. Mai 1687.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Nachdem Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier ic. Unserm Gnädigsten Herrn underthänigst referirt worden, und Ihre Churfürstl. Gnaden selbst unterschiedlich mahl gnädigst wahr genohmen, daß dero Erz-Stiftischen Beambten, Gerichten undt andere Officianten die Ihnen Gnädigst anbefohlen, oder sonsten Ambtswegen obliegende Berichte nit ahn Seine Churfürstl. Gnaden selbst, oder dero nachgesetzte Regierungh, sondern ein undt anderen dero Hoffrathen oder Sekretarien per privatas missivas erstatten thuen: sothane ahn particulare abgehende schreiben aber so wohl vor sich ohngepührlich seindt, alß oft zu nicht geringen Nachtheil dero Erz-Stifts und der partheyen gerechtsamb vom verfolgh ab- und anderwärts verlegt, ja wohl gahr verbracht werden; Alß verordnen dieselbe hiemit gnädigst, und befehlen alles Ernstes, daß hinführo alle und jede dero Ambtleuthe, Amtsverwaltere, Schultheissen, Gerichten, Bogten, und andere Bediente, über die ihnen Gnädigst uffgegebene Commissiones, und was sonsten ihnen Ambtswegen zu berichten vorkommen mögte, ahn Niemandten anderst dan ahn höchstemelste Seine Churfürstl. Gnaden selbst, oder aber dero nachgesetzter Regierungh behöriger massen underthänigst einschicken und berichten sollen. Urkund Seiner Churfürstl. Gnaden Aigenhändiger Subsignatur und hiervor gedruckten Santsley=Secrets.

*) Die Ueberspringung von zehn Nummern ist durch Irrthum, nicht durch Auslassung von Verordnungen, veranlaßt worden. D. H.

280. Ehrenbreitstein den 7. Juni 1687.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Zur Verkürzung der Prozesse und Beförderung der Justizpflege wird bestimmt, daß in allen Rechtsstreitigkeiten, welche mittelst Appellation von den Untergerichten an den churfürstlichen Hofrath zu Ehrenbreitstein erwachsen, es quo ad fatale introducendae Appellationis künftig gleichmäßig wie am Hofgerichte zu Coblenz gehalten, mithin jede beim Hofrath eingelegte Appell innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen, sub poena desertionis, vom Appellanten introducirt werden muß.

Bemerk. Im November desselben Jahres sind alle Aemter und Untergerichte aufgefördert worden, anzuzeigen, ob und wann die vorstehende Verordnung in ihren resp. Bezirken verkündet worden ist.

281. Ehrenbreitstein den 21. Februar 1688.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Da ungeachtet der frühern Verbote viele ausländische unterhältliche Münzen im Erzhofe fortwährend kursiren und mit der Zeit die fremden, so wie die inländischen guten Münzsorten zu verdrängen drohen, so wird festgesetzt, daß nach dem 1. Mai d. J. nur noch:

1. die ganzen und halben Gulden der Churfürsten des Reiches, der Könige von Schweden und Dänemark, der Bischöfe von Speyer, Paderborn und Osnabrück, der Fürsten von Braunschweig-Lüneburg, Zell, Hannover und Wolfenbüttel, von Hessen-Kassel und Darmstadt, und der Grafen von Hanau, so wie der Städte Frankfurt, Straßburg, Lübeck, Bremen, Embden, Goslar, Hildesheim, Hagenau und Collmar;

2. die kaiserlichen, mit dem doppelten Adler und Marienbild versehenen, sodann auch die von den Borgeannten geprägten Fünzföhner ($\frac{1}{2}$ Gulden), und endlich

3. allein die kaiserlichen Groschen,

mit Ausschließung aller andern fremden, fernerhin auch im Handelsverkehr bei willkürlicher Strafe verbotenen,

Münzsorten, für ihren vollen Werth empfangen und in Zahlung gegeben werden dürfen.

Bemerk. Unterm 21. October 1689 und 28. Septbr. 1691 sind wiederholte landesherrliche Edikte gegen die Circulation unterhältiger fremder Gulden und halben Gulden, so wie anderer verrufener Münzsorten erlassen worden.

282. Ehrenbreitstein den 23. März 1688.

Johann-Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei den, durch vielfache Nichtbeachtung der den Justizbehörden und Amtleuten übertragenen Befugnisse, entstandenen Verwirrungen, wird verordnet:

„Zum ersten daß es bei dem im Erz Stifft üblichem, und durch unterschiedliche Churfürstliche gnädigste Verordnungen bestärkten recursu ahn die Officialaten und Stattdgerichte, sein lediges bewenden haben, und darwider nichts gethan werden solle, so langh und viel Seine Churfürstl. Gnaden durch anderwerte gnädigste Verordnung darunter nichts verändern werden.“

„Zweitens solle denen Amtleuten gestattet sein, wider die Churfürstliche Verordnungen, einige ahn Officialat oder den Gerichten mit recht befangene Sachen von dar zu sich zu ziehen, zum wenigsten aber wider die bey den Gerichten ergangene Bescheidt und Urtheil durch ahngemasten recurs oder appellation icht, was vorzunehmen.“

„Drittens solle in politischen sachen sowohl als correctoriis von der Stätt Magistraten forters kein recursus noch appellation ahn die Officialaten gestattet sein, sondern man und wer sich in dergleichen durch des Magistrats Verordnung beschwehrt befindet und erachten wird, magh der oder die deswegen bei Ihrer Churfürstl. Gnaden supplicando gehorsambst einkommen.“

„Viertens solle bei denen Officialaten oder ämbtern einiger Kauff und Verkauf oder anderer contract, der hab nahmen wie er immer wolle, über gütter nit geschlossen, noch einige Handtschriften und obligationes gemacht, sondern alsolche recognitiones, Handtschriften, obliga-

tionones und contracten bei jedes orthß Gerichten alleine der Landtsordnungh gemeess fürgenohmen und außgefertigt werden, darbei dan denen Gerichtschreibern zugleich bei arbitrari Straff ahnbefohlen wirdt, umb daß sie solche Aufffertigung in Pergamen thuen, weiter nichts denen Partheyen abzunehmen, sondern solche und andere darzu gehörige materialia auß deme waß Ihnen in gemelter Landtsordnungh zugelegt, selbst zu verschaffen, sich damit zu vergnügen, und unter keinem Vorwandt ein mehrers zu erfordern.“

283. Ehrenbreitstein den 23. März 1688.

Churfürstlicher Hofrath.

Um die seitherigen Verzögerungen der, oft erst nach Jahr und Tag bei den Officialat- und andern Gerichten eingelegten, Berufungen von den Amtsbescheiden fernerhin zu verhüten, wirdt festgesetzt, daß nach Verkündigung dieser Verordnung alle Amtsbescheide, gegen welche nicht sogleich oder binnen 10 tägiger Frist provocirt, und resp. binnen 6 Wochen und 3 Tagen der Rekurs oder die Appell eingeführt worden ist —, in Rechtskraft erwachsen sein, und von den Aemtern vollstreckt werden sollen.

284. Ehrenbreitstein den 12. August 1688.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst

Demnach in Unsers Erbstifts und Churfürstenthumbß Trier im Jahr 1668 publicirten Landts-Recht Tit. 5. §. 12. unter anderen verordnet ist, daß die überlebende Elteren, ehe und bevor Sie zur zweiter Ehe schreiten, ein Inventarium über die Ihren Kinderen eigenthumblich zustehende unbewegliche Güter, entweder selbst unter Ihrer Handt und Unterschrift, oder da sie schreibens ohnerfahren, von zwei Gezeugen unterschrieben, fertigen, selbiges denen Gerichten oder der Kinder negsten Ahnverwanten auslieffern, und darin bei verlust der Leibzucht alles treulich auffzeichnen und nichts gefährlich verschweigen sollen, Sich aber über den eigentlichen Verstandt dieses §. und ob in Krafft desselben der überlebender Ehegatt nicht

nur durch gefährliche Verschweigung eines so andern zum Inventario gehörigen Stückes, sondern auch durch dessen gängliche Unterlassung sich der Leibzucht verlustiget mache, verschiedene mißverständnissen und kostspielige Processus zwischen Elteren und Kinderen erhoben; Wir auch umb unsere Landtsfürstliche Declaration dieses in Recht gezogenen zweifelhaften passus mehrmahlen belangt worden; Als thun dieselbe hiermit folgender Gestalt ertheilen, daß, ob wol in dem §. 12. die poena privationis nur allein in dem Fall, woh Kinder vorhanden, und die Eltern dem auffgerichteten Inventario nicht alles getreulich eingetragen, sondern theils der Leibzüchtiger Güter darin dolosè aufgelaßten und verschwiegen haben, exprimirt worden. Wir dannoch auß verschiedenen Uns darzu bewegenden Ursachen, insonderheit da die tägliche Erfahrung mit sich bringt, wie offters, so gar auch die leibliche Väter (ob gleich die gemein beschriebene Käyserliche Rechts ten von denselben ein besseres vermuthen) mit Veränderung der Ehe auch die Affection gegen ihre Vorkinder verändern, mehrbesagte Straff der verwürckter Leibzucht auch auff den andern Fall des nicht auffgerichteten Inventarii hiermit extendiren, und wollen gnädigst, daß in denen sich bereits begebenen Fällen die in zweiter Ehe stehende Eltern, es seye Vater oder Mutter, binnen Zeit eines halben Jahrs, in den künfftigen aber die Wittiber und Wittwen ehe und bevor sie zur anderten Ehe schreiten, bei Verlust der Leibzucht eine richtige Verzeichnuß aller ihrer auß erster Ehe erzielten Kinderen eigenthumblich zugehöriger, so wohl ohnbeweg- als Zeit Absterbens des einen Ehegatts vorhanden gewesener beweglicher Güter und Effekten entweder selbst unter ihrer Hand und Unterschrift, oder durch des Orts Gerichtschreibern, in Zustand zweier ihnen beliebiger Gerichts-Scheffen fertigen, und selbige jetztgedachtem Gericht verschlossen außlieffern sollen. Und damit diesem desto beständiger nachgesetzt, auch so wohl die Kinder ihres Eigenthumbs als die Eltern selbst, des ihnen competirenden Leibzucht-Rechts umb so weniger auß Einfalt und Unwissenheit verlustiget werden mögen: So befehlen Wir hiermit auß Erz-Bischhofflicher hoher Macht allen und jeden Pastorn und Seelsorgern, daß sie weder selbst noch durch ihre Sacellanos die jenige Wittiber oder Wittwen, welche mit Veränderung ihres Stands in die andere oder zweite Ehe eintreten wollen, ehender copuliren oder dimissoria-

les ertheilen sollen, sie haben dann vorhin einen beglaubten Schein von Unsern weltlichen Richtern (als welchen Wir die Auffnahm sothaner Inventarien mit dem gnädigsten Befehl hiermit committiren, daß sie darüber ein absonderliches Prothocol führen, die ihnen eingelieferte Verzeichnussen in ihre repositur oder Archivium verwarhlich hinlegen, und nach geendigter Leibzucht den Eigenthumben jedesmahl getreulich extradiren sollen) unter des veräidten Richters Hand, über solche unserer Verordnung gemäß beschehene Designation vorgezeigt, darnach sich dann alle Unsere Erbstiftische Unterthanen, was Standts oder Condition dieselbe sein mögen, sich forters zu richten haben; Und solle zu dem Ende diese Unsere Declaration, damit sie jedermännlichen kundt werden, und niemanden sich mit der Unwissenheit, wie gemeinlichen zu geschehen pflegt, entschuldigen thue, in allen Unseres Erbstifts Aemtern gebührend publicirt, und zwar denen Unterthanen bei versamleter Gemeinde durch jedes Orts Obrigkeit denen Pastorn und Seelforgern, oder durch die Land-Dechandten oder Camerarios verkündet und vorgelesen, auch auff ihr Begehren in Abschrift mitgetheilet werden.

Demnach auch in der unterm 16. Februar 1688 (Nr. 263 d. S.) aufgelassen, und in allen Erbstiftischen Aemtern publicirter Churfürstl. gnädigster declaration über den Tit. 14. des Chur-Trierischen Land-Rechts es wegen Bergant- und Subhastirung der unbeweglicher Gütter dieser Gestalt verordnet worden, daß wan nach aufgeschlagenem ersten Bergant-Zettul der Glaubiger selbst oder ein ander für das zum feilen Kauff außgesetztes Gutt ein billiges offerirt hat, alsdann solcher Kauffschilling, oder da kein Kauffer vorhanden, daß durch erfahrene Aestimatores tarirtes pretium nach verstrichenen dreien Monaten, durch affigirung eines anderweiten Zettuls offentlichen verkündet, und männlichen freigestellt werden solle, in Zeit von sechs Wochen ein mehreres darauß zu bieten, mit der hinzugesetzten Bedeutung, daß nach Verfließung alsolchen Termins man von Obrigkeit wegen das verkauffendes Gutt bei dem darauff folgenden Gerichts-Tag dem meistbietenden bei brennender Kerzen erb- und eigenthumblichen überlassen solle, vorerwehnte formalia aber: und männlichen freigestellt werden solle, in Zeit von sechs Wochen ein mehreres darauß zu bieten &c. von einigen (wie es die Erfahrung verschei-

bentlich mitgebracht) dahin haben außgedeutet werden wollen, daß auch in dem vorbesagten letztern Fall, da nemlich weder der Creditor selbst, noch ein ander auff das feil gebottenes Gutt etwas offerirt, sondern nur die aestimation des Gutts dem anderten Vergant-Zettul ist eingetragen und verkündet worden, derjenige welcher solches Gutt ahn sich zu erhandlen gemeint, nothwendig ein mehrers, als es durch die Aestimatoren tarirt worden, darauf bieten müste, und ihme darunter oder ein wenigers zu offeriren, oder auch das Gutt umb den tarirten Preis anzunehmen nicht erlaubt wäre. Und dann es bei Ertheilung obangezogener Churfürstl. gnädigster declaracion diese Meinung gar nicht gehabt, sondern vielmehr bekandt ist, daß bei dergleichen offentlichen licitationen einem jeden nach Belieben mehr oder weniger als das feilgebottenes Gutt aestimirt worden, zu offeriren freistehet: Als haben Wir zu Benehmung dieses Mißverständts und irriger Außdeutung mehrangeregter Churfürstlicher Gnädigster declaracion, und damit niemand hierdurch ahn Erhandlung der zum feilen Kauff ausbiethender Gütter etwa abgehalten werde, diese fernere Erklärung hierüber gnädigst ertheilen wollen, daß forthin auff solchen Fall, da nach auffgeschlagenen zweiten vergant Zettul, und darin verkünter aestimation jemand das Gutt in dem Preis, wie es von den veräidten aestimatoren geschätzt worden, ahzunehmen willens ist, er solches bei dem Gerichtlichen Prothocollo zu dem Endt ahnbringen solle, damit daselbst der Schuldner sowohl als andere darvon Nachricht bekommen mögen, und da alsdan weder Er Schuldner selbst sothanes Gutt umb den tarirten Preis ahn sich lösen, noch auch jemand anders darauff ein mehrers bieten würde, daselb dem Jenigen, so es geschäzter massen ahzunehmen sich erbotten, nach Verfluß der im Landrecht bestimbter Zeit von sechs Wochen ohne fernere licitation überlassen, und von Ampts wegen gerichtlich uffgetragen werden solle. Dazern sich aber in jetzt besagtem Termin der 6 Wochen niemand zu sothaner Ahnehmung und Erlegung des tarirten pretii erklären thäte, solchen fals bleibt es billig bei deme, was der endtlicher licitation und offentlicher Vergantung halber, in mehrangezogener Churfürstlicher declaracion ist verordnet worden; Dero zu folge dan einem Jeden freistehet, nach belieben mehr oder weniger, als das Gutt tarirt worden, dafür zu offeriren, und welcher alsdan

bei abgebränter Kerzen das meiste (obs gleich die Schätzung in wenig oder viel nicht adaequiren thäte) wird gebotten haben, deme solle das licitirtes Gut gleichfalls erblichen überlassen und gerichtlichen auffgetragen werden. Und damit deme allem forthin also gehorsambst nachgelebt, es auch Jedermänniglich kundt gemacht werden möge, so solle diese Unsere gnädigste Verordnung weniger nicht in allen Erzstiftischen Aemtern negstens publicirt, und denen weltlichen Statt- und Landt- Gerichten, umb sich bei denen vorkommenden executionibus und distractionibus Bonorum darnach zu richten, darvon ein exemplar zugestelt werden.

285. Ehrenbreitstein im October 1688.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Demnach von einigen Zeiten her die schädliche Erfahrung geben, daß Vorstehere in Stätten, Flecken und Dörffern Unseres Erzstifts, unterm Vorwand benöthigter Abzahlung ihrer gemeiner Schulden, oder anderen dergleichen angelegenheiten, grosse quantität Bäume um einen schlauder pfennig verkauft und dadurch das gewäldts bergestalt verhauden lassen, daß an vielen Orten an haubahren bäumen fast Mangel erschienen, ja nicht der Vorrath gelassen worden, so zu ihrer eigener häusser unterhalt und Anbau, vielweniger bey etwa im Land (so Gott verhüte) entstehenden gemeinem Brandschaden nothwendig erforderet würde; deswegen um solchem gemein-nachtheiligen Beginnen bey Zeiten zu steuern, sowohl unser nächster Herr Vorfarrer am Erzstift seel. gedächtnuss, als wir bewogen worden, ernsthaftiglich zu verbieten, daß keine unseres Erzstifts Communen ohne Landsfürstl. Vorbewußt und Consens die zum bauen bequäme stämme aus ihren wälderen zu verkaufen, wir aber missfällig vernehmen, daß einige sich freventlich gelüsten lassen, solchen zu Beförderung gemeinen wohlweesens ausgelassenen Verbotts ungeachtet, mit Verkaufung des Bauholzes aus ihrem gewäldts mit grosser quantität nach ihrem Belieben zu verfahren, und diese, wie auch die, denen der Verkauf nach Befinden jeweilen erlaubt worden, den daraus lösenden Kaufschilling, wo nicht gar ohnnützlich, doch öfters zur abrichtung solcher schulden verwenden, welche nicht zum

gemeinen Vortheil, sondern ganz ohnnöthiger Dingen aufgemacht worden; so befinden Wir allerdings nöthig, nicht allein solche unsere Prohibitions = Befehlere zu wiederholen, sondern auch, womit fürs künftig der praetext zu dergleichen gemein = nachtheiliger unternehmung cessiren möge, denen Stätten, Flecken und Dörferen Unseres Erzstifts zu gebiethen, ohne unsere des Landtsfürsten vorhin eingeholter bewilligung keine schulden zu contrahiren, oder auch etwas von gemeinem Eigenthum und Nutzbarkeit zu veräußern, inmassen dann hiermit gnädigst, und alles Ernstes verordnen, daß keine Statt, Flecken, oder Dorf fürs künftig gewalt haben solle, einige anzahl bauhölzer, groß, oder klein, aus ihren Wälderen, es seye auch unter was Vorwand es immer seyn könne, anderster als zu ihrer, und ihrer Benachbarten, unsers Erzstifts Einwohneren, benöthigter häusser Bau zu verkaufen, oder anderer gestalt zu verlassen, sie haben dann zufordrist sich derhalben bei uns untrthngst. angemeldet, und nach Beschaffenheit ihres Angebens unsere schriftliche Bewilligung darüber erlanget, mit der ausdrücklicher commination, daß, wann jemand hierwieder zu thun sich unterstehen würde, alsdann der Kauf an sich kraßlos seyn, und die unserige darüber der sicherer straf, oder auch confiscation der also verkaufter Bäumen zu gewarten haben sollen, gestalten wir dan ferners zu Vorkommung der gemeinden schulden lasts, und dem Land darab zuwachsender ruin allen Vorsteheren in Stätten, Flecken, und Dörferen hiermit inhibiren, ohne unserer Beamten wissen, und von uns darüber eingeholten Consens, zu gemeinem belast, einige geldaufnahmen, und anleyhungen zu thun, das ihrige ins gemein, oder besonders derhalben pfandbar zu verschreiben, weniger der Gemeinden eigenthümliche güter, und Einkomsten zu veralieniren, sondern es sollen solche hin und wieder ergehende Contracten an sich null und nichtig seyn, noch die beamten, oder gerichtten zu derer festhaltung und execution einige Verfügung zu thun Macht haben.

Und damit nun dieser unserer Verordnung in beiben puncten der gebühr gehorsamst nachgelebet werde, so ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr, oder du, denen Euch, oder dir anvertraueten ämteren, oder amt solche alsobald verkündigen, und auf derer observanz Euren pflichten nach festhalten sollet. Versehen uns dessen also gehorsamst ic.

286. Ehrenbreitstein den 16. Mai 1689.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

In der churfürstl. Münze zu Coblenz sollen, — bei dem im Handelsverkehr empfundenen Bedürfnisse einer größeren Scheidemünze —, nach dem Verhältniß des Schrots und Kornes der einfachen Petermentger, deren 256 Stück aus einer (6 Loth 9 Gran fein haltenden) Mark Silber geprägt werden, auch dreifache Petermentger, so wie es früher geschehen ist, dergestalt gemünzt werden, daß 85 Stück derselben 1 Mark wiegen sollen, mithin das auf jede Mark überschießende $\frac{1}{3}$ eingeprägt werden wird.

287. Ehrenbreitstein den 24. April 1690.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Um fernere Veranlassungen zu öffentlichem Aergernisse zu verhüten und um den Verdacht unsittlicher Lebensweise von der erztiftischen Weltgeistlichkeit abzumenden, wird es sämmtlichen Canonichen, Pfarrern, Vikarien, Altaristen und andern Sacculargeistlichen, bei Vermeidung der Verwirklichung der im Tridentinischen Consilium enthaltenen Strafbestimmungen, verboten: in ihre Haushaltungen Frauenzimmer, welche im Verdachte eines unzüchtigen Lebens stehen, aufzunehmen; sodann wird denselben auch — unter Androhung der auf eingestandener Betheiligung haftenden Strafe — befohlen: unverzüglich, nach Entdeckung der Schwangerschaft einer ihrer weiblichen Dienstboten, diese aus ihren Häusern zu entfernen und dem geistlichen Consistorium oder dem erztiftischen Fiscal zu denunciiren.

Die sämmtlichen erztiftischen Dechanten und Landesdechanten werden beauftragt, die gegenwärtigen Bestimmungen den Weltgeistlichen ihrer resp. Bezirke zu verkünden, und auf deren Erfüllung zu wachen.

Bemerk. Die bei dem vorstehenden Auszuge benutzte, mit der Unterschrift des Landesherrn versehene und vidimirte Abschrift der Verordnung führt das obige Datum, während der in von Hontheims Hist.

trevir. Tom. III. pag. 844 abgedruckte, übrigens ganz gleichlautende Text der Verordnung, abweichend: vom 29. April 1690 datirt ist.

288. Ehrenbreitstein den 24. November 1691.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Unter Publikation eines zu Wien am 7. October c. a. erlassenen erneuerten kaiserlichen Avokations- und Inhibitions-Patentes, — wodurch, in Folge des auf dem Reichstage zu Regensburg 1688 gegen Frankreich erklärten Reichsrieges, den sämmtlichen Reichs-Ständen und Unterthanen wiederholt befohlen wird, die von ihnen übernommenen reichsfeindlichen Dienste zu verlassen, jede Gemeinschaft und Correspondenz mit der Krone Frankreich, so wie die Neutralität gegen dieselbe aufzugeben und alle öffentliche und heimliche Beförderungen derselben und ihrer Zwecke zu unterlassen; sodann auch ins Besondere die Ausfuhr von Pferden verboten wird —, werden sämmtliche landesherrliche Beamten und Unterthanen zur strengsten Beachtung des Pferde-Ausfuhr-Verbotes angewiesen und wird den churfürstlichen Zollbeamten die desfallige genaueste Aufsicht befohlen.

289. Ehrenbreitstein den 24. Januar 1692.

Churfürstlicher Hofrath.

Der Magistrat zu Coblenz wird angewiesen, die daselbst befindlichen Apotheker, so wie deren Gehülfen und Lehrlinge, auf den Grund einer beigefügten Apotheker-Ordnung, zu vereidigen.

Bemerk. Infolge der Beilagen eines Original-Auszuges des städtischen Magistrat-Protokolls vom 28. Januar ej. a., über die stattgefundenere Vereidigung der beiden Apotheker zu Coblenz und ihrer Gesellen und Lehrlinge, bestand die vorbezeichnete Apotheker-Ordnung aus einem fast wörtlichen Auszuge des Tit. 3, §. 1 bis incl. §. 18 der ältern Medicinal-Ordnung (de 1683 Nr. 262 d. C.), in welchem Auszuge jedoch im §. 16, anstatt einer nach

folgenden, die Frankfurter Arznei-Zare als Norm festgesetzt ist, und welchem Auszuge sodann auch Eides-Formulare für Apotheker- und Apotheker-Gesellen beigelegt sind. Das Ganze hat die Ueberschrift:

„Absonderliche Puncta so denen Apothekern“
 „und dero Angehörige Personen vor der Pflichtleistung“
 „deutlich vorzulesen.“

290. Ehrenbreitstein den 24. Juli 1693.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Da viele Sentscheffen-Stellen, wegen verweigerter Annahme derselben durch die dazu Ernanneten, unbesezt sind, diese Aemter aber sowohl die Beibehaltung des Gottesdienstes, guter Sitten und Disciplin, als auch die Erhaltung der Güter, Renten und Gerechtfame der Kirchen bezwecken, und deren Verwaltung eben so nöthig als verdienstlich ist, so wird landesherrlich verordnet:

„daß, da sich ins künftig Jemandt, so nach Anlaß
 „der Pastoral-Ägendt, zum Sentscheffen erwehlet wird,
 „solches Amt, ohne gnugsambe habende Ursach, anzunehmen und der gebühr zu vertreten weigern würde,
 „selbiger alsdan Krafft dieses zu Annehmung anderer
 „Ehrenämter bei Gericht oder Gemeinen ohnfähig sein,
 „und noch darüber mit willkühriger Straff angesehen
 „werden solle.“

291. Ehrenbreitstein den 5. April 1696.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Behuß der Beschränkung des, die erzstiftischen Untertanen benachtheiligenden, Immobilär-Besitzes der Juden und ihrer ferneren Erwerbungen von unbeweglichen Gütern, wird landesherrlich verordnet:

„daß man bei öffentlichen Bergantungen ein- oder
 „anderm schutzverwandten oder ausländischen Juden vor
 „sein Creditum Haus, Hoff oder andere unbewegliche Güter
 „ter zugeschätzt, oder auch sie Juden dergleiche immobilia
 „auf andere Weiß abn sich erhandeln würden, daß denen
 „selben zwar solche Güter revocabiler eigen sein und

„bleiben mögen, es solle aber dahingegen jedem Bürger
 „und Unterthanen weniger nicht erlaubt und gestattet
 „sein, dergleichen von den Juden allbereits vorhin acqui-
 „rirte oder noch ferner acquirirende Güter in Stätt,
 „Flecken und Dörffern, gegen Erstattung des Kauff- oder
 „gerichtlichen aestimations- und adjudications-quantum ein-
 „und ahn sich zu lösen, vorbehältlich jedoch, was höchstge-
 „dacht Ihro Churfürstl. Gnaden gestalten Sachen und
 „Umständen nach, mit einem oder anderm dißfalls zu
 „verordnten gnädigst gutbefinden mögten; wonach sich
 „dann der churfürstl. Hoffrath und Hoff-Gericht sowohl,
 „als die Scheffen- und Officialat-Gerichte, weniger nicht
 „die Aempter in der dijudicatur gehorsambst zu achten
 „haben.“

Bemerk. Durch churfürstl. Verordnung vom 14. Juni 1696 sind 34 Häuser, welche von benannten Juden in verschiedenen Städten und Orten eigenthümlich besessen und bewohnt werden, von den Wir- kungen der obigen Verordnung ausgenommen, und ist am 18. September 1725, unter Wiederverkündi- gung der beiden vorbezeichneten Bestimmungen zusätz- lich landesherrlich verordnet worden, daß 16 der am 14. Juni 1696 bezeichneten, und noch im Besiß der frühern jüdischen Eigenthümer oder deren Erben befindlichen Häuser, so wie ein anderes mit chur- fürstlicher Bewilligung von einem benannten Juden neu erbauetes Haus, von dem auf alle übrigen Immobilien-Besitzungen der Juden anwendbaren Re- tract unter der Bedingung befreit sein sollen, daß die Juden alle auf ihren Häusern haftende oder künftig darauf fallende Abgaben und Lasten tragen.

292. Trier den 7. Oktober 1698.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Auf den Antrag der Wollenweber-Zunft in der Stadt Trier, und in Erwägung ihrer Vorstellung: daß sie hinlänglich im Stande seien, die Unterthanen mit fei- nen besonders aber mit geringern Sorten Wollentuch zu versehen, wird die am 10. Mai 1668 für die Stadt Trier erlassene, den Wollentuchhandel regulirende Ver- ordnung, unter Ausdehnung derselben auf alle

Städte, Flecken und Dorfschaften im Ober-Erzstifte mit den zusätzlichen Bestimmungen erneuert:

a. daß die ausländischen sowohl, als die inländischen nicht zunftmäßigen Wollentuchhändler auf den Jahrmärkten nur solche feinere Lächer und Stammeten im Ausschnitt verkaufen dürfen, welche, nach der Schätzung der Handwerksdeputirten in jedem Orte, zum Mindesten den Preis eines Goldguldens pr. Elle werth, und wenigstens $1\frac{1}{2}$ trierische Elle breit sind;

b. daß die beiden Wollenweber-Zunft-Meister in der Stadt Trier, oder einer von ihnen mit zwei desfalls vereideten Meistern des Amtes, ermächtigt sein sollen, unter Zuziehung der Lokal-Obrigkeit während der Jahrmärkte, und auf Erfordern auch außerhalb derselben, im ganzen Ober-Erzstifte, die Lächer und Stammete zu untersuchen, und die nicht probmäßigen oder zu ordinair befundenen und sonst verbotenen Lächer zu confisciren;

c. daß von dem Confiskations-Betrage, in der Stadt Trier $\frac{1}{3}$ dem Landesherrn, das zweite Drittel dem Waisenhaus und der Rest der Wollenweber-Zunft, an denjenigen Orten aber, wo keine Waisenhäuser bestehen, $\frac{2}{3}$ dem churfürstlichen Aerar und $\frac{1}{3}$ dem Wollenweber-Amt zugewendet werden sollen, worüber jedesmal ein aufrichtiges beglaubigtes Protokoll geführt werden soll.

Bemerk. Conf. die Verordnungen vom 4. Mai 1702 und 25. April 1711 in d. S.

293. Trier den 7. October 1698.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

In der Hauptstadt Trier darf künftig, so wie an andern Orten des Erzstiftes, der Ankauf der Weinhefen und das Branntweimbrennen aus denselben, bei Vermeidung der Confiskationsstrafe, nur von zunftmäßigen Fassbindern ausgeübt werden, jedoch stehet es jedem Eigenthümer von Weinhefen frei, dieselben selbst zu brennen, oder dieses durch die Fassbinder bewirken zu lassen.

294. Ehrenbreitstein den 15. November 1698.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst ic.

Bei der durch Mißwachs und Theurung begründeten Unmöglichkeit, worin sich die Unterthanen in der Stadt Trier, so wie an der obern und untern Mosel befinden, ihre durch erlittene Unglücksfälle und Kriegsschaden veranlaßten Schulden augenblicklich zu tilgen, und in Erwägung des, durch gerichtlichen Umschlag ihrer manchfaltig entwürdigten Häuser und Weingüter, ihnen erwachsenden Ruines, wird landesherrlich verordnet:

„daß dergleichen Debitoren an obgemelten Orten, so
 „außer ihren Häusern und Weingarten nichts vermögen,
 „von dato an, ein Moratorium auf zwei Jahr lang der-
 „gestalt gedeihen solle, daß sie innerhalb solcher Zeit mit
 „Exaction, Prozeß und Execution verschönet, und deswe-
 „gen von Niemanden (es wäre dann der Creditor eben
 „auch in solcher Noth, daß sich anderst nicht als mit sei-
 „nem Credito zu retten wüßte, und in Mißzahlung dessen,
 „gleichfalls sein Hauß oder Weingart verkauffen müste)
 „in oder außer Gericht angefecht werden mögen; indessen
 „solle dementzwey nicht dem Creditori seine rechtmessige
 „Forderung nicht nur in Salvo bleiben, sondern auch
 „wehrendem Moratorii, in Fällen da die Pension von
 „rechtswegen gefordert werden kann, gebührendes Inte-
 „resse ein als andern Weg fortlauffen, und Debitor das-
 „selbe nach Verfließung des Termins zu bezahlen schul-
 „dig sein.“

295. Ehrenbreitstein den 16. Februar 1699.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Verordnung

wie es mit dem Weinbau in hiesigem Engersgau hin-
 fürsoll gehalten werden.

1. Wan die Weinläß geschehen und das Holz reiff, solle mit dem Sencken oder Einlegen der Anfang gemacht, und so lang es das Wetter zugibt darmit continuirt werden; was aber übrig bleibt solle im Frühling vollendet und dabey observirt werden, daß ein Stock von dem andern nur drei schue lang zu stehen komme, auch so viel möglich alle in gerader Linien.

2. Nach Liechtmeeß, wan es das Wetter oder Liecht des Monds zugibt, solle der schnidt angefangen und gar fleißig acht gegeben werden, daß nach eines jeden Weingarten Gelegenheith, mehr oder weniger Bogen oder Knoden gelassen, und weilen an dem schnidt gar viell gelegen, solle niemant, der den Weinbau nicht verstehet gebraucht werden.

3. Nach dem schnidt und gesauberten Stöcken von den Wasserwurzeln, wan deren daran gefunden werden, sollen die pfaßl sobaldt es das Wetter leidet gestochen und die Weingarten gestickt werden.

4. Nach der Stickung solle ohne Berzug das Binden folgen.

5. Hierauff dan sollen die Weingarten gegraben, und die grab so eingerichtet werden, daß man umb Waldpurgis oder außs Längste 14 Tag hernach damit fertig seye. Damit auch das Krauth nicht sogleich wieder wachse, solle in trockenem tagen gegraben werden.

6. Bald nach den pffingsten solle das Höfften angefangen und dabei beobachtet werden, daß die junge Träublein oder geschoen, wie mans in Gemein nennet, nicht mit eingebunden, und under dem Laub an dem reiffen gehindert werden; bei welcher Höfftung dan auch das nasse Wetter, so viel es sein kann, zu meiden.

7. Nach Johannestag, sobaldt die Trauben verblühet, solle das graben geschehen, was man rühren nennet, und der Grundt zu den Stöcken gezogen werden.

8. Nach diesem solle gehauen oder das unnütze Holz und Laub abgebrochen werden, damit die Sonne desto besser zu den Trauben kommen und die ehender reiffen mögen.

9. Wan die Trauben anfangen zu reiffen, sollen die Weinberg durch die Schützen fleißig gehuethet (werden), damit weder Menschen weder Viehe darin kommen.

10. Und damit auch die Vögel desto weniger Schaden thun mögen, sollen alle Hecken umb die Weinberg niederig und in der schehren gehalten werden, zumahlen aber keine Bäume darin gelitten werden.

11. Nach der Weinleß sollen die Weingarten wider gegraben werden.

12. Ein Eigenthümer so Bohnen oder ander gemüß in den Weingarten ziehen thuth, solle jedesmal umb einen Goldgulden gestrafft, der Lehenmann aber der Lehnung dadurch verlustiget werden und seinem Lehenherrn annesbens den Schaden ersetzen.

13. Die Weingartspfähle sollen nicht nach eines Jedsen gefallen, sonderen zu rechter Zeith, daß ist allererst nach Liechtmessen, auch in dem Liecht so ein jedes Gehölz erfordert, gehauen werden, und da jemandt gefunden wirdt, der aussere der rechten Zeit in seinen eigenen Hecken rahmen hauet, der solle jedesmahl 1 Gldgld., der das aber in fremden thut, mit dem Hals-Eysen gestrafft werden.

14. Und weilen die Rahmhecken bereits so viell außgehauen worden, daß es bereits darahn mangeln will, solle bei arbitrari Straff kein rahmhecken mehr außgehauen, noch zu Feldt oder Wiesen gemacht werden.

15. Alle Weingarten sollen wenigstens alle sieben Jahr gebessert werden, damit darzu die nöthige Besserung desto weniger fehle, sollen die Wirgelgruben in Engers und des Kirchspiels Heimbach Gemarkung wider außgeraumbt und zu Besserung der Aecker gebraucht werden.

16. Gleich nach der Zeit daß eine jede Arbeit geschehen solle, solle durch darzu veraidete Leuthe und Schaumeistere die Visitation vorgehomen werden, welchen auß den einkommenden Straffen der Lohn sowohl vor die Visitation als das Register, so dieselbe über die Besserung halten sollen, zahlt, das übrige aber in die Kellerey, darunder der orth da die straffen fallen gehörig, solle gelieffert werden.

17. Deme mehr als 100 Stöck in einem Morgen, und so nach advenant fehlen ohne erhebliche Ursach, solle toties quoties 1 Goldgld. Straff geben.

Lectum et approbatum in Camera electoral. etc.

296. Ehrenbreitstein den 25. September 1699.

Johann Hugo, Erzbischof und Churfürst etc.

Nebst wiederholender Verkündigung der am 22. Oct. 1683 (Nr. 264. d. S.), wegen pünktlicherer Entrichtung und Erhebung der allgemeinen Wein- und Bier-Accise, er-

lassenen Verordnung, wird deren genaueste Beachtung befohlen und zusätzlich bestimmt, daß, bei dem, während der Kriegs- und Mißwachs-Jahre, vermehrten Genuße des Brauntweines, so wie des Aepfel- und Birn-Trankes, vom verzapft werdenden Hefen- und andern erlaubten Brauntwein, für jede Ahm so viel als vom Fu-der Wein, und vom Aepfel- und Birn-Trank die halbe Accise erhoben werden soll.

Bemerk. Conf. in letzterer Beziehung die ad Nr. 327. d. S. gemachte Schlußbemerkung.

297. Ehrenbreitstein den 30. September 1699.

Churfürstlicher Hofrath.

Da die den Mosel-Dorffschaften zur Tilgung ihrer Kriegeschulden seither gestatteten Holzverkäufe aus ihren Gemeinde-Waldungen häufig nicht nur bis zu Devastation der Lestern mißbraucht worden sind, sondern auch die Vorsteher zu Holzverschleuderungen oder gar zu Collusionen mit den Käusern veranlaßt haben, so wird landesherrlich bestimmt, daß in den Gemeinde-Waldungen künftig (außer des den Bürgern bewilligten oder verkauften nöthigen Bauholzes) keine Bäume ohne churfürstl. Special-Erlaubniß gefällt und veräußert werden dürfen; daß Letztere ohne vorgängige durch desfalls committirte Beamte, Förster und vereidigte Sachverständige geschehene Lokal-Besichtigung und stattgefundene Berichterstattung über den Zustand der Waldung, über die Qualität und den Werth, den Standpunkt und die Wegschaffungsmittel der zu fällenden Bäume, nicht ertheilt werden soll, und daß nach erlangter Erlaubniß zur Veräußerung, diese nach vorhergegangener Publikation, an einem festzusetzenden Tage öffentlich und an den Meistbietenden, bei brennender Kerze, unter dem Vorbehalte der Genehmigung der churfürstl. Regierung, bewirkt werden muß.

Bei künftiger Nichtbeachtung dieser Vorschriften sollen die geschlossenen Verkäufe nichtig sein, und „diejenigen, so schuld daran tragen, mit unausbleiblicher arbitrari-„Straf, auch befundenen Dingen nach, mit Cassirung ih-„rer Diensten und höheren Bestrafung angesehen, vor al-„lem aber zu Ersetzung des den Gemeinden hierdurch ver-„ursachten Schadens angehalten werden.“

298. Ehrenbreitstein den 2. Januar 1700.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Da die wirklichen Inhaber der (von den Lehenträgern), während der jüngsten Kriegszeiten, zuweilen auch ohne landesherrlichen Consens, verpfändeten Schafftgüter in der Abtey Prüm und Kellnerei Schoenberg, die auf solchen Gütern haftenden Dienstfrüchte und Herrngelder nicht entrichten, so wird dem Kellner zu Schoenberg befohlen: die auf den verpfändeten Schafftgütern haftenden Schuldigkeiten in beständiger Hebung zu erhalten, von den in dergleichen Herrngüter immitirten Creditoren dieselben jure domini directi einzuziehen, solche von neuem zu verlassen und die Creditoren zur Regreßnahme an ihre Debitoren zu verweisen.

299. Ehrenbreitstein den 3. Juli 1700.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Auf den erztiftischen Rhein- und Mosel-Zollstätten dürfen die französischen Ecus oder Louis blancs nicht höher, als wie auf den churmainz- und churfölnischen Zöllen, nämlich: gleich denen nach dem burgundischen Fuß geprägten Reichsthalern, empfangen werden; zugleich wird auch bestimmt, daß die Zollgebühren für Holzflöße und für die $2\frac{1}{2}$ Zollfuder übersteigenden, Strom auf- und abwärts fahrenden, Frachten in hartem Speziesgeld und nicht in Currentgeld erhoben werden müssen, wie dieses bereits vor mehreren Jahren verordnet worden ist.

Bemerk. Zufolge des zu Frankfurt a. M. den 12. August 1700 geschlossenen Münz-Probations-Abschiedes der correspondirenden rheinischen Churfürsten ic. ist der Cours des französischen Thalers auf 1 Flor. 57 Kreuzer, und jener der übrigen, nach dem Burgundischen Fuß geprägten Thalern, auf 1 Fl. 54 Kr. herabgesetzt worden, welchen Werth diese Münzen vor der im Münz-Recess de 1695 enthaltenen Preiserhöhung derselben hatten.
